

Rundschreiben
06/2026 (BA)
Mindestanforderungen an das
Risikomanagement - MaRisk

Stand: 30.06.2026

Inhaltsverzeichnis

AT 1 Ziel des Rundschreibens	7
-------------------------------------	----------

AT 2 Anwendungsbereich	9
-------------------------------	----------

AT 2.1 Anwenderkreis	9
----------------------	---

AT 2.2 Risiken	10
----------------	----

AT 2.3 Geschäfte	11
------------------	----

AT 3 Verantwortung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans	14
--	-----------

AT 3.1 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung	14
---	----

AT 3.2 Verantwortung des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse	14
--	----

AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement	15
--	-----------

AT 4.1 Risikotragfähigkeit	15
----------------------------	----

AT 4.2 Strategien	17
-------------------	----

AT 4.3 Internes Kontrollsystem	19
--------------------------------	----

AT 4.3.1 Aufbau- und Ablauforganisation	19
---	----

AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse	20
---	----

AT 4.3.3 Stresstests	21
AT 4.3.4 Verwendung von Modellen	22
AT 4.4 Besondere Funktionen	24
AT 4.4.1 Risikocontrolling-Funktion	24
AT 4.4.2 Compliance-Funktion	25
AT 4.4.3 Interne Revision	26
AT 5 Organisationsrichtlinien	28
AT 6 Dokumentation	29
AT 7 Ressourcen	30
AT 7.1 Personal	30
AT 7.2 Technisch-organisatorische Ausstattung	30
AT 7.3 Notfallmanagement	31
AT 8 Anpassungsprozesse	32
AT 8.1 Neu-Produkt-Prozess	32
AT 8.2 Änderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen; Übernahmen und Fusionen	33

AT 9 Auslagerung	34
BT 1 Besondere Anforderungen an das interne Kontrollsystem	40
BTO Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation	40
BTO 1 Kreditgeschäft	41
BTO 1.1 Funktionstrennung und Votierung	42
BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft	45
BTO 1.2.1 Kreditvergabe	48
BTO 1.2.2 Kreditweiterbearbeitung	49
BTO 1.2.3 Kreditbearbeitungskontrolle	50
BTO 1.2.4 Intensivbetreuung	51
BTO 1.2.5 Behandlung von Problemkrediten	51
BTO 1.2.6 Risikovorsorge	53
BTO 1.3 Anforderungen an Verfahren zur Früherkennung von Risiken und Behandlung von Forbearance	54
BTO 1.3.1 Verfahren zur Früherkennung von Risiken	54
BTO 1.3.2 Behandlung von Forbearance	55
BTO 1.4 Risikoklassifizierungsverfahren	56
BTO 2 Handelsgeschäft	57

BTO 2.1 Funktionstrennung	57
BTO 2.2 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft	58
BTO 2.2.1 Handel	58
BTO 2.2.2 Abwicklung und Kontrolle	60
BTO 2.2.3 Abbildung im Risikocontrolling	64
BTO 3 Immobiliengeschäft	64
BTO 3.1 Aufbauorganisation	64
BTO 3.2 Anforderungen an die Prozesse im Immobiliengeschäft	65
BTO 3.2.1 Immobilienerwerb oder -errichtung	66
BTO 3.2.2 Weiterbearbeitung und Überwachung	67
BTR Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse	67
BTR 1 Adressenausfallrisiken	68
BTR 2 Marktpreisrisiken	69
BTR 2.1 Allgemeine Anforderungen	69
BTR 2.2 Marktpreisrisiken des Handelsbuches	70
BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)	70

BTR 3 Liquiditätsrisiken	73
BTR 4 Operationelle Risiken	74
BTR 5 Kreditspreadrisiken im Anlagebuch	75
BT 2 Anforderungen an die Risikoberichterstattung	76
BT 2.1 Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichte	76
BT 2.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion	77
Abkürzungsverzeichnis	80

AT 1 Ziel des Rundschreibens

1 Dieses Rundschreiben zeigt auf der Grundlage des § 25a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Ausgestaltung des Risikomanagements der Institute auf. Es präzisiert ferner die Anforderungen des § 25b KWG (Auslagerung) und des § 26c KWG (ESG-Risiken).

2 Das Rundschreiben gibt zudem einen qualitativen Rahmen für die Auslegung maßgeblicher Artikel der Richtlinie 2013/36/EU (Bankenrichtlinie – „CRD IV“, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1619 vom 31. Mai 2024, „CRD VI“) zur Organisation und zum Risikomanagement der Institute vor, deren Umsetzung im Kreditwesengesetz erfolgt ist. Danach sind von den Instituten insbesondere angemessene Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse („Robust Governance Arrangements“), wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation tatsächlicher oder potenzieller Risiken sowie angemessene interne Kontrollmechanismen einzurichten. Ferner müssen sie über wirksame und umfassende Verfahren und Methoden verfügen, die gewährleisten, dass genügend internes Kapital zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken vorhanden ist (Interner Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit - „Internal Capital Adequacy Assessment Process“). Das Rundschreiben setzt den Rahmen für die proportionale Umsetzung der Anforderungen durch die Institute sowie die Intensität bei der Überwachung durch die Aufsicht.

CRD-Drittstaaten Zweigstellen

Da bei CRD-Drittstaaten Zweigstellen kein Aufsichtsorgan vorhanden ist, haben diese Institute stattdessen in angemessener Form ihre Unternehmenszentralen einzubeziehen.

EBA-Leitlinien

In den MaRisk sind folgende EBA-Leitlinien umgesetzt, soweit sie das Risikomanagement der Institute betreffen:

- EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute (EBA/GL/2018/04)
- EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (EBA/GL/2018/06)
- EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02)
- EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06)
- EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05)
- EBA-Leitlinien auf der Grundlage von Artikel 84 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU zur Festlegung von Kriterien für die Ermittlung, Bewertung, Steuerung und Minderung der Risiken, die sich aus potenziellen Zinsänderungen ergeben, sowie für die Beurteilung und Überwachung des Kreditspreadrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs der Institute (EBA/GL/2022/14)
- EBA-Leitlinien zum Management der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) (EBA/GL/2025/01)
- EBA-Leitlinien zur Umwelt-Szenarioanalyse (EBA/GL/2025/04).

Abschnitte aus den oben genannten EBA-Leitlinien sind nur dann zusätzlich zu den Anforderungen nach den MaRisk zu beachten, wenn die MaRisk auf diese Abschnitte verweisen; soweit in diesen Abschnitten wiederum auf andere Abschnitte oder auf einen Anhang dieser EBA-Leitlinien verwiesen wird, können diese Verweise unbeachtet bleiben. Ansonsten gelten die genannten EBA-Leitlinien als vollständig - d. h. in dem Umfang, in dem die Bafin Compliance erklärt hat - in den MaRisk umgesetzt.

-
- 3 Der sachgerechte Umgang mit dem den MaRisk zugrunde liegenden Proportionalitätsprinzip seitens der Institute beinhaltet, dass Institute im Einzelfall über bestimmte, in den MaRisk dargestellte Anforderungen hinaus weitergehende Vorkehrungen treffen, soweit dies zur Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements erforderlich sein sollte. Zusätzlich zur proportionalen Anwendung der Anforderungen auf alle Institute sind Größenklassen definiert, die konkrete weitere Erleichterungen gewähren. Diese werden in den betroffenen Abschnitten ausdrücklich geregelt.

Verweise auf EBA-Leitlinien in den MaRisk und das Proportionalitätsprinzip

Soweit in den MaRisk auf EBA-Leitlinien verwiesen wird, können die Anforderungen der EBA-Leitlinien unter Berücksichtigung der dort genannten Verhältnismäßigkeitskriterien umgesetzt werden.

Kleine und sehr kleine Institute im Sinne der MaRisk

Kleine Institute im Sinne der MaRisk sind Institute, die als kleine und nicht-komplexe Institute (Small and non-complex institutions – SNCI) gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 der Kapitaladäquanzverordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, CRR) in der jeweils gültigen Fassung eingestuft sind sowie CRD-Drittstaatenstellen der Risikoklasse 2.

Sehr kleine Institute im Sinne der MaRisk sind Institute sowie CRD-Drittstaatenstellen, die im Vierjahresdurchschnitt eine Bilanzsumme von 1 Mrd. Euro nicht überschreiten. Sehr kleine Institute können die Erleichterungen für kleine Institute in Anspruch nehmen, auch wenn sie die SNCI-Kriterien nicht erfüllen.

Factoringinstitute sind zusätzlich nur dann sehr klein, wenn das jährliche Forderungsankaufsvolumen im Vierjahresdurchschnitt einen Betrag von 5 Mrd. Euro nicht überschreitet.

-
- 4 Durch das Rundschreiben werden zudem über § 80 Abs. 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) in Verbindung mit § 25a Abs. 1 KWG die Anforderungen des Art. 16 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) konkretisiert, soweit dieser auf Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute gleichermaßen Anwendung findet. Dies betrifft die allgemeinen organisatorischen Anforderungen gemäß Art. 5, die Anforderungen an das Risikomanagement und die Interne Revision gemäß Art. 7 und 8, die Anforderungen zur Geschäftsleiterverantwortung gemäß Art. 9 sowie an Auslagerungen gemäß Art. 13 und 14 der Richtlinie 2006/73/EG (Durchführungsrichtlinie zur MiFID II).

Die Regelungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind stets einzuhalten.

-
- 5 Die Bafin erwartet, dass der flexiblen Grundausrichtung des Rundschreibens im Rahmen von Prüfungshandlungen Rechnung getragen wird. Prüfungen sind auf der Basis eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durchzuführen.
-

-
- 6 Das Rundschreiben ist modular strukturiert, so dass notwendige Anpassungen in bestimmten Regelungsfeldern auf die zeitnahe Überarbeitung einzelner Module beschränkt werden können. In einem allgemeinen Teil (Modul AT) befinden sich grundsätzliche Prinzipien für die Ausgestaltung des Risikomanagements. Spezifische Anforderungen an die Organisation des Kredit-, Handels- und Immobiliengeschäfts sind in einem besonderen Teil niedergelegt (Modul BT). Unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen werden in diesem Modul auch Anforderungen an die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie die Überwachung und Kommunikation von Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken sowie operationellen Risiken gestellt. Darüber hinaus wird in Modul BT ein Rahmen für die Ausgestaltung der Risikoberichterstattung vorgegeben.
-

AT 2 Anwendungsbereich

AT 2.1 Anwenderkreis

- 1 Die Anforderungen des Rundschreibens richten sich an alle Institute gemäß § 1 Abs. 1b KWG bzw. gemäß § 53 Abs. 1 KWG, sofern sie nicht als bedeutende Institute im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 (SSM-Verordnung) eingestuft werden und damit nicht der direkten Aufsicht der EZB unterliegen. Darüber hinaus gelten die Anforderungen auch für CRD-Drittstaatenstellen im Sinne von § 53c Abs. 1 KWG nach Maßgabe der §§ 53c- 53cq. Sie gelten auch für die Zweigniederlassungen deutscher Institute im Ausland. Auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach § 53b KWG finden sie keine Anwendung.

Einige Anforderungen sind nur für Institute mit hohem NPL-Bestand auf Einzelinstituts-ebene oder konsolidiert auf Gruppenebene zu beachten. Diese Anforderungen sind in den einzelnen Modulen entsprechend gekennzeichnet. Für die Anwendbarkeit dieser Anforderungen gilt eine Quote von notleidenden Krediten (brutto) von 5 % oder mehr.

- 2 Finanzdienstleistungsinstitute und große Wertpapierfirmen gemäß § 2 Abs. 18 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG), welche gemäß § 4 dieses Gesetzes zur Anwendung der §§ 25a, 25b und 26c des KWG verpflichtet sind, haben die Anforderungen des Rundschreibens insoweit zu beachten, als dies aufgrund der Institutsgröße und nach Art,
-

Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten gemäß §§ 25a, 25b und 26c KWG geboten erscheint. Dies gilt insbesondere für die Module AT 3, AT 5, AT 7 und AT 9.

- 3 Übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder eines Finanzkonglomerats müssen sicherstellen, dass die Anforderungen dieses Rundschreibens auf Gruppenebene beachtet werden, soweit dies für ein angemessenes Risikomanagement auf Gruppenebene gemäß § 25a Abs. 3 KWG sinnvoll und notwendig erscheint. Dies beinhaltet:
- Entwicklung und Umsetzung gruppenweiter Strategien (Geschäftsstrategie, Risikostrategie);
 - Einrichtung eines Prozesses zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit auf Gruppenebene auf Basis des gruppenweiten Gesamtrisikoprofils;
 - Einrichtung angemessener aufbau- und ablauforganisatorischer Vorgaben auf Gruppenebene;
 - Einrichtung angemessener Risikosteuerungs- und -controllingprozesse, inklusive angemessener Stresstests, auf Gruppenebene;
 - eine Konzernrevision, die ergänzend zur Internen Revision der gruppenangehörigen Unternehmen tätig wird;
 - ein angemessenes Berichtswesen für die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens (Risikoberichte, Revisionsberichte der Konzernrevision).

Ausgestaltung des Risikomanagements auf Gruppenebene

Die konkrete Ausgestaltung des Risikomanagements auf Gruppenebene hängt insbesondere von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der von der Gruppe betriebenen Geschäftsaktivitäten, der Größe der Gruppe sowie den gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten ab.

AT 2.2 Risiken

- 1 Die Anforderungen des Rundschreibens beziehen sich auf das Management der für das Institut wesentlichen Risiken. Zur Beurteilung der Wesentlichkeit muss sich die Geschäftsleitung regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur einen Überblick über die Risiken des Instituts verschaffen (Gesamtrisikoprofil). Die Risiken sind auf der Ebene des gesamten Instituts zu erfassen, unabhängig davon, in welcher Organisationseinheit die Risiken verursacht wurden.

Grundsätzlich sind zumindest die folgenden Risikoarten als wesentlich einzustufen:

Risikokonzentrationen

Neben Risikopositionen gegenüber Einzeladressen, die allein aufgrund ihrer Größe eine Risikokonzentration darstellen, können Risikokonzentrationen sowohl durch den Gleichlauf von Risikopositionen innerhalb einer Risikoart („Intra-Risikokonzentrationen“) als auch durch den Gleichlauf von Risikopositionen über verschiedene Risikoarten hinweg (durch gemeinsame Risikofaktoren oder durch Interaktionen verschiedener Risikofaktoren unterschiedlicher Risikoarten - „Inter-Risikokonzentrationen“) entstehen.

Informations- und Kommunikationstechnologierisiken

- a) Adressenausfallrisiken (einschließlich Länderrisiken),
- b) Marktpreisrisiken,
- c) Liquiditätsrisiken und
- d) operationelle Risiken.

Informations- und Kommunikationstechnologierisiken (IKT-Risiken) sind ein Bestandteil der operationellen Risiken und in die Risikoinventur explizit einzubeziehen.

Für die hier als grundsätzlich wesentlich aufgeführten Risikoarten kann eine gesondert dokumentierte Wesentlichkeitsanalyse entfallen. Mit wesentlichen Risiken verbundene Risikokonzentrationen sind zu berücksichtigen. Für Risiken, die als nicht wesentlich eingestuft werden, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen.

Als Wesentlichkeitsschwelle in der ökonomischen Perspektive wird ein Schwellenwert von 5 % bezogen auf das Risikodeckungspotenzial als angemessen anerkannt.

- 2 Das Institut muss im Rahmen der Risikoinventur prüfen, welche Risiken die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen können. Die Risikoinventur darf sich dabei nicht ausschließlich an den Auswirkungen in der Rechnungslegung sowie an formalrechtlichen Ausgestaltungen orientieren. Im Hinblick auf eine ganzheitliche Risikoinventur sind auch Risiken aus außerbilanziellen Gesellschaftskonstruktionen zu betrachten (z. B. Risiken aus nicht konsolidierungspflichtigen Zweckgesellschaften).

- 3 Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit im Rahmen der Risikoinventur, der Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (Risikotragfähigkeitskonzept, Risikosteuerungs- und -controllingprozesse, Prozesse im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation), der (Risiko-)Strategie und der Berichterstattung sind die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen zu berücksichtigen.

Dabei sind verschiedene plausible Szenarien zugrunde zu legen, die im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen stehen. Ein Abstellen allein auf Datenhistorien ist nicht ausreichend. Die Beurteilung hat sowohl unter kurz- und mittelfristiger Perspektive als auch über einen langen Zeithorizont zu geschehen.

Berücksichtigung von ESG-Risiken

Als ESG-Risiken (ESG: Environmental, Social, Governance) sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu verstehen, die als Risikotreiber/-faktor wirken und somit auf die in Tz. 1 a) - d) aufgeführten sowie weitere wesentliche Risikoarten ausstrahlen.

AT 2.3 Geschäfte

- 1 Das Rundschreiben konkretisiert und erläutert ferner Einzelheiten zu den besonders risikorelevanten Geschäftsarten Kreditgeschäft, Handelsgeschäft

und Immobiliengeschäft.

- 2 Kreditgeschäfte sind grundsätzlich Geschäfte (Bilanzaktiva und außerbilanzielle Geschäfte) mit Adressenausfallrisiken.

Kreditgeschäfte

Die Einstufung als Kreditgeschäft gilt unabhängig davon, ob die maßgeblichen Positionen Gegenstand von Verbriefungen sein sollen oder nicht.

- 3 Als Kreditentscheidung gilt jede Entscheidung über Neukredite, Krediterhöhungen, Beteiligungen, Limitüberschreitungen, die Festlegung von kreditnehmerbezogenen Limiten sowie von Kontrahenten- und Emittentenlimiten, Prolongationen und Änderungen risikorelevanter Sachverhalte, die dem Kreditbeschluss zugrunde lagen (z. B. Sicherheiten, Verwendungszweck). Dabei ist es unerheblich, ob diese Entscheidung ausschließlich vom Institut selbst oder gemeinsam mit anderen Instituten getroffen wird (so genanntes Konsortialgeschäft).

Prolongationen

Hinsichtlich des Begriffes „Prolongationen“ wird nicht zwischen externen und internen Prolongationen (z. B. interne Verlängerung von extern b. a. w. zugesagten Krediten) unterschieden. Interne „Überwachungsvorlagen“, die lediglich der Kreditüberwachung während der Laufzeit dienen, gelten hingegen nicht als Prolongationen und damit nicht als Kreditentscheidungen.

Zinsanpassungen

Nach Ablauf von Zinsbindungsfristen (die nicht mit der Gesamtlaufzeit übereinstimmen) erfolgende Zinsanpassungen können als Bestandteil des Gesamtkreditvertrages angesehen werden, die vor Kreditvergabe (mit)geprüft werden. Es handelt sich daher grundsätzlich nicht um eine gesonderte Kreditentscheidung.

Stundungen

Stundungen stellen keine von vornherein geplanten Änderungen des Kreditverhältnisses dar und sind somit als Kreditentscheidung zu qualifizieren.

- 4 Handelsgeschäfte sind grundsätzlich alle Abschlüsse, die ein Geschäft mit Kryptowerten oder ein Finanzinstrument gemäß § 1 Abs. 11 KWG in Form eines

- a) Geldmarktgeschäfts,
- b) Wertpapiergeschäfts,
- c) Devisengeschäfts,
- d) Geschäfts in handelbaren Forderungen (z. B. Handel in Schuldscheinen),
- e) Geschäfts in Waren oder
- f) Geschäfts in Derivaten

Emissionsgeschäft

Die Erstausgabe von Wertpapieren ist grundsätzlich kein Handelsgeschäft. Hingegen stellt der Ersterwerb aus einer Emission ein Handelsgeschäft dar. Beim Ersterwerb sind Erleichterungen im Hinblick auf die Marktgerechtigkeitskontrolle möglich (siehe Erläuterungen zu BTO 2.2.2, Abwicklung und Kontrolle beim Handelsgeschäft, Tz. 5).

Traditionelles Warengeschäft von gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften

Auf das traditionelle Warengeschäft sind die Anforderungen für das Handelsgeschäft sinngemäß anzuwenden.

zur Grundlage haben und die im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen werden. Als Wertpapiergeschäfte gelten auch Geschäfte mit Namensschuldverschreibungen sowie die Wertpapierleihe, nicht aber die Erstaussgabe von Wertpapieren. Handelsgeschäfte sind auch – ungeachtet des Geschäftsgegenstandes – Vereinbarungen von Rückgabe- oder Rücknahmeverpflichtungen sowie Pensionsgeschäfte. Forderungen gemäß Buchstabe d) sind dann als Handelsgeschäfte zu qualifizieren, wenn von Seiten des Instituts – auf Basis geeigneter Kriterien - eine Handelsabsicht besteht.

-
- 5 Zu den Geschäften in Derivaten gehören Termingeschäfte, deren Preis sich von einem zugrunde liegenden Aktivum, von einem Referenzpreis, Referenzzins, Referenzindex oder einem im Voraus definierten Ereignis ableitet.

Garantien/Avale

Garantien/Avale und Ähnliches fallen nicht unter die Derivate-Definition dieses Rundschreibens.

-
- 6 Immobiliengeschäfte sind auf eigene Rechnung eines Instituts betriebene Geschäfte mit Immobilien, bei denen eine der folgenden Absichten verfolgt wird:

- a) Immobilienerwerb oder -errichtung zur Ertragsgenerierung durch Vermietung/Verpachtung,
- b) Immobilienerwerb oder -errichtung zur Weiterveräußerung (z. B. Bauträgergeschäft),
- c) Ertragsgenerierung durch Vermietung/Verpachtung von Bestandsimmobilien oder Weiterveräußerung.

Eingehung von Mutter-Tochterunternehmensverhältnissen

Dem Immobilienerwerb gleichgestellt ist die Eingehung einer Beziehung zu einem Unternehmen, durch die dieses Unternehmen zum Tochterunternehmen wird, sofern die Vermögensgegenstände des Tochterunternehmens ausschließlich oder überwiegend aus Immobiliengeschäften oder Beteiligungen an Immobiliengesellschaften stammen.

Neben den direkten Immobiliengeschäften gelten auch auf eigene Rechnung betriebene Immobiliengeschäfte von Tochterunternehmen des Instituts gemäß § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) als Immobiliengeschäft des Instituts, sofern die Vermögensgegenstände des Tochterunternehmens ausschließlich oder überwiegend aus Immobiliengeschäften oder Beteiligungen an Immobiliengeschäften stammen. Den Tochterunternehmen sind insoweit Unternehmen gleichgestellt, auf die Institute gemeinschaftlich einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Immobiliengeschäfte, die überwiegend dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen, gelten nicht als Immobiliengeschäfte.

AT 3 Verantwortung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans

AT 3.1 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

1 Alle Geschäftsleiter sind – unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung – für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und deren Weiterentwicklung verantwortlich. Die Geschäftsleiter werden dieser Verantwortung nur gerecht, wenn sie die Risiken beurteilen können und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Begrenzung treffen. Hierzu zählen auch die Entwicklung, Förderung und Überwachung einer angemessenen Risikokultur innerhalb des Instituts und der Gruppe. Die Geschäftsleiter eines übergeordneten Unternehmens einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder eines Finanzkonglomerats sind zudem für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation in der Gruppe und somit auch für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Gruppenebene verantwortlich.

Risikokultur

Die Risikokultur beschreibt allgemein die Art und Weise, wie Mitarbeiter des Instituts im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Risiken umgehen (sollen). Die Risikokultur soll die Identifizierung und den bewussten Umgang mit Risiken fördern und sicherstellen, dass Entscheidungsprozesse zu Ergebnissen führen, die auch unter Risikogesichtspunkten ausgewogen sind. Kennzeichnend für eine angemessene Risikokultur ist vor allem das klare Bekenntnis der Geschäftsleitung zu risikoangemessenem Verhalten, die Beachtung des durch die Geschäftsleitung kommunizierten Risikoappetits durch alle Mitarbeiter, die Verantwortung der Mitarbeiter für ihr Risikoverhalten und die Ermöglichung und Förderung eines transparenten und offenen Dialogs innerhalb des Instituts zu risikorelevanten Fragen.

2 Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und insbesondere für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement ist jeder Geschäftsleiter für die Einrichtung angemessener Kontroll- und Überwachungsprozesse in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

AT 3.2 Verantwortung des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse

1 Das Risikomanagement schafft eine Grundlage für die sachgerechte Wahrnehmung der Überwachungsfunktionen des Aufsichtsorgans und beinhaltet deshalb auch dessen angemessene Einbindung.

2 Die Geschäftsleitung muss das Aufsichtsorgan mindestens vierteljährlich in Textform über die Geschäftslage und die Risikosituation informieren. Die Informationen müssen eine Beurteilung enthalten sowie auf besondere Risiken und geplante Maßnahmen eingehen. Wichtige Risikoinformationen sind dem Aufsichtsorgan unverzüglich weiterzuleiten. Dazu ist ein Verfahren mit dem Aufsichtsorgan festzulegen. Die Strategien sowie ggf. Anpassungen der Strategien sind dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis zu geben und

Ausschüsse des Aufsichtsorgans

Soweit das Aufsichtsorgan Ausschüsse gebildet hat, kann die Weiterleitung der Informationen auch auf einen Ausschuss beschränkt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechender Beschluss über die Einrichtung des Ausschusses besteht und der

mit diesem zu erörtern. Das Aufsichtsorgan erhält den Bericht der Compliance-Funktion sowie die regelmäßigen Berichte der Internen Revision gemäß AT 4.4.3 Tz. 9 zur Kenntnis. Die Geschäftsleitung informiert den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans unverzüglich über schwerwiegende Feststellungen der Internen Revision gegen Geschäftsleiter. Kommt die Geschäftsleitung ihrer Berichtspflicht nicht nach oder beschließt sie keine sachgerechten Maßnahmen, so muss die Interne Revision den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans unterrichten. An das Aufsichtsorgan übermittelte Informationen müssen nachvollziehbar und aussagekräftig sein.

Vorsitzende des Ausschusses regelmäßig das gesamte Aufsichtsorgan informiert. Zudem ist jedem Mitglied des Aufsichtsorgans weiterhin das Recht einzuräumen, die an den Ausschuss geleitete Berichterstattung einzusehen.

AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement

AT 4.1 Risikotragfähigkeit

- 1 Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils muss das Institut sicherstellen, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. Werden mehrere Risiken jeweils als unwesentlich eingestuft, die zusammengefasst aber wesentlich sind, so müssen die Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eine angemessene Berücksichtigung der zusammengefasst über die Wesentlichkeitsschwelle hinausgehenden Risiken gewährleisten.
- 2 Das Institut muss einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit einrichten. Die hierzu eingesetzten Verfahren haben sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht zu berücksichtigen.
- 3 Die Risikotragfähigkeit ist bei der Festlegung der Strategien (AT 4.2) sowie bei deren Anpassung zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung der Risikotragfähigkeit sind ferner geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (AT 4.3.2) einzurichten.
- 4 Wesentliche Risiken, die aufgrund ihrer Eigenart nicht sinnvoll durch Risikodeckungspotenzial begrenzt werden können (z. B. das Zahlungsunfähigkeitsrisiko), dürfen im Risiko-

Ausgestaltung der Risikotragfähigkeitskonzepte

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Risikotragfähigkeitskonzepte ergeben sich aus dem Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte in der jeweils gültigen Fassung.

tragfähigkeitskonzept unberücksichtigt bleiben. Es ist sicherzustellen, dass solche Risiken angemessen in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen berücksichtigt werden.

- 5 Verfügt ein Institut über keine geeigneten Verfahren zur Quantifizierung einzelner Risiken, die in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden sollen, so ist für diese auf der Basis einer Plausibilisierung (z.B. einer qualifizierten Expertenschätzung) ein Risikobetrag festzulegen. Statt pauschalisierter Schätzungen von solchen schwer quantifizierbaren Risiken und deren Berücksichtigung auf der Risikoseite können auch angemessene Puffer im Risikodeckungspotenzial vorgehalten werden. Es muss in diesem Fall allerdings dokumentiert werden, welche einzelnen Risiken der Puffer pauschal abdecken soll.
-

- 6 Fließen beobachtete Entwicklungen aus der Vergangenheit in die Verfahren zur Risikoquantifizierung ein und bezieht sich der Beobachtungszeitraum ausschließlich oder überwiegend auf Zeiten geordneter und ruhiger Marktverhältnisse, so sind auch die Auswirkungen von stärkeren Parameterveränderungen bei der Risikoquantifizierung angemessen zu berücksichtigen.
-

Geordnete und ruhige Marktverhältnisse

Die Beurteilung, ob der Beobachtungszeitraum ausschließlich oder überwiegend Zeiten geordneter und ruhiger Marktverhältnisse beinhaltet, umfasst einen Vergleich der Marktbewegungen innerhalb des Beobachtungszeitraums mit weiter zurückliegenden Zeiträumen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Risikobetrag.

- 7 Soweit ein Institut innerhalb oder zwischen Risikoarten risikomindernde Diversifikationseffekte im Risikotragfähigkeitskonzept berücksichtigt, müssen diese so konservativ geschätzt werden, dass sie auch in konjunkturellen Abschwungphasen bzw. bei im Hinblick auf die Geschäfts- und Risikostruktur des Instituts ungünstigen Marktverhältnissen als ausreichend stabil angenommen werden können.
-

Stabilität von Diversifikationsannahmen

Von einer ausreichenden Stabilität kann in der Regel ausgegangen werden, wenn Diversifikationseffekte höchstens in dem Ausmaß berücksichtigt werden, wie sie auch in konjunkturellen Abschwungphasen bzw. bei für das Institut sehr ungünstigen Marktverhältnissen Bestand haben.

- 8 Das Risikotragfähigkeitskonzept und dessen wesentliche Elemente sind von der Geschäftsleitung zu genehmigen.
-

- 9 Im Rahmen einer Initialvalidierung ist die Angemessenheit der Methoden, Verfahren und Parameter bereits vor deren Einsatz zu überprüfen. Mindestens alle drei Jahre sowie anlassbezogen sind Folgevalidierungen durchzuführen. Die Validierung hat für komplexe Methoden unabhängig von der Modellentwicklung zu erfolgen. Kleine Institute können auf eine Trennung von Modellentwicklung und Validierung verzichten. Werden zentral validierte Methoden und Verfahren eines externen Dienstleisters verwendet, so hat das Institut die Ergebnisse der zentralen Validierung zur Kenntnis zu
-

Externe Daten

Basiert die Risikoermittlung auf Berechnungen Dritter (z. B. bei Fondsgesellschaften), muss sich das Institut aussagekräftige Informationen hierzu vorlegen lassen, insbesondere zu wesentlichen Annahmen und Parametern und zu deren Änderungen.

nehmen sowie eine institutsindividuelle Angemessenheitsprüfung der Parameter durchzuführen oder zu veranlassen.

- 10 Jedes Institut muss über einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs und des zu dessen Deckung verfügbaren Kapitals verfügen, der in die Ertrags- und Risikosteuerung eingebunden ist. Der Prozess muss jährlich durchlaufen werden und sein Ergebnis ist bei wesentlichen Änderungen der Annahmen anlassbezogen zu aktualisieren. Der Planungshorizont muss einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum umfassen. Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit, der strategischen Ziele und des wirtschaftlichen Umfelds sind dabei zu berücksichtigen. Das Institut muss möglichen adversen Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, bei der Planung angemessen Rechnung tragen. Die Kapitalplanung des Instituts muss mit seiner operativen Geschäftsplanung und deren strategischen Grundlagen im Einklang stehen.
-

AT 4.2 Strategien

- 1 Die Geschäftsleitung muss eine tragfähige Geschäftsstrategie festlegen, in der die Ziele des Instituts für die wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele dargestellt werden. Diese Strategieentwicklung setzt eine zukunftsgerichtete Analyse des Geschäftsmodells voraus. Die Geschäftsmodellanalyse kann in Abhängigkeit von Komplexität und Risikogehalt der Aktivitäten erfolgen. Bei der Entwicklung der Geschäftsstrategie sind sowohl externe als auch interne Einflussfaktoren zu berücksichtigen. Hinsichtlich der zeitlichen Entwicklung wesentlicher Einflussfaktoren sind plausible Annahmen zu treffen, die regelmäßig und ggf. anlassbezogen zu überprüfen sind; erforderlichenfalls ist die Geschäftsstrategie anzupassen.

Prüfungshandlungen durch Jahresabschlussprüfer oder die Interne Revision

Der Inhalt der Geschäftsstrategie liegt allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung und ist nicht Gegenstand der Prüfung durch Jahresabschlussprüfer oder die Interne Revision. Bei der Überprüfung der Risikostrategie ist die Geschäftsstrategie heranzuziehen, um die Konsistenz zwischen beiden Strategien nachvollziehen zu können.

Strategische Ziele sowie Maßnahmen zu deren Erreichung

Die Darstellung der strategischen Ziele sowie der Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele müssen hinreichend konkret formuliert sein, um plausibel in die operative Unternehmensplanung überführt werden zu können.

Besondere strategische Aspekte

Im Falle umfangreicher Auslagerungen müssen in der Geschäftsstrategie auch hierzu entsprechende Ausführungen gemacht werden.

Institute mit einem Portfolio an gehebelten Transaktionen haben diese Geschäftsaktivitäten bei der Festlegung ihrer Strategie zu berücksichtigen. Dazu gehören z.B. die Definition von gehebelten Transaktionen und deren Rahmenbedingungen sowie der Risikoappetit.

-
- 2 Die Geschäftsleitung muss eine mit der Geschäftsstrategie und den daraus resultierenden Risiken konsistente Risikostrategie festlegen. Die Risikostrategie muss – ggf. unterteilt in Teilstrategien für die wesentlichen Risiken - die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele umfassen. Insbesondere ist für alle wesentlichen Risiken der Risikoappetit des Instituts festzulegen; Risikokonzentrationen sind hierbei, auch mit Blick auf die Ertragssituation des Instituts, zu berücksichtigen.

Die Geschäftsleitung muss eine mit der Geschäftsstrategie konsistente und nachhaltige IKT-Strategie festlegen. Ist ein Institut verpflichtet, eine DOR-Strategie (Strategie für die digitale operationale Resilienz) zu verfassen, können abhängig von Größe und Gesamtrisikoprofil des Instituts die IKT-Strategie und die DOR-Strategie auch in einem gemeinsamen Dokument verfasst sein. Gleiches gilt für die IKT-Strategie und die Geschäftsstrategie.

-
- 3 Institute mit hohem NPL-Bestand müssen für notleidende Risikopositionen eine Strategie entwickeln, wie die daraus folgenden Risiken über einen realistischen Zeithorizont reduziert werden können. Hierfür sind die Ursachen für notleidende Risikopositionen zu beurteilen und auf dieser Basis kurz-, mittel- und langfristige Abbauziele festzulegen und ein Implementierungsplan zu erstellen. Zentrale Bausteine für die Entwicklung und Umsetzung dieser Strategie sind:

- Beurteilung des operativen Geschäftsumfelds und der externen Bedingungen anhand einer jährlichen Selbsteinschätzung, Auswirkungen auf das Kapital sind dabei zu berücksichtigen;
- Entwicklung einer Strategie mit kurz-, mittel- und langfristigen Zielen und
- Umsetzung des Implementierungsplans.

Fortschritte bei der Umsetzung des Plans sind vierteljährlich anhand festzulegender NPE-bezogener Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators - KPI) zu überprüfen. Wesentliche Abweichungen vom Implementierungsplan sind zeitnah der Geschäftsleitung zu übermitteln; außerdem sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Bafin lässt sich wesentliche Abweichungen vom Implementierungsplan sowie geeignete Abhilfemaßnahmen berichten.

Risikoappetit

Mit der Festlegung des Risikoappetits trifft die Geschäftsleitung eine bewusste Entscheidung darüber, in welchem Umfang sie bereit ist, Risiken einzugehen. Der Risikoappetit kann in vielfacher Weise zum Ausdruck gebracht werden. Neben rein quantitativen Vorgaben (z. B. Strenge der Risikomessung, Globallimite, Festlegung von Puffern für bestimmte Stressszenarien) kann der Risikoappetit auch in der Festlegung von qualitativen Vorgaben zur Geltung kommen (z. B. Anforderung an die Besicherung von Krediten, Vermeidung bestimmter Geschäfte).

-
- 4 Der Detaillierungsgrad der Strategien ist abhängig von Umfang, Komplexität und Risikogehalt der geplanten Geschäftsaktivitäten. Es bleibt dem Institut überlassen, die Risikostrategie und die IKT/DOR-Strategie in die Geschäftsstrategie zu integrieren.

 - 5 Für die Zwecke der Beurteilung sind die in den Strategien niedergelegten Ziele so zu formulieren, dass eine sinnvolle Überprüfung der Zielerreichung möglich ist. Kleine Institute dürfen sich darauf beschränken, die Strategie und Kapitalplanung nur jährlich zu überwachen, wenn sie zusätzlich zu der aufsichtlich vorgeschriebenen und empfohlenen Kapitalausstattung einen weiteren Puffer von mindestens zwei Prozentpunkten an hartem Kernkapital vorhalten.

 - 6 Die Inhalte sowie Änderungen der Strategien sind innerhalb des Instituts in geeigneter Weise zu kommunizieren.
-

AT 4.3 Internes Kontrollsystem

- 1 In jedem Institut sind entsprechend Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten
 - a) Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation zu treffen,
 - b) Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzurichten und
 - c) eine Risikocontrolling-Funktion und eine Compliance-Funktion zu implementieren.
-

AT 4.3.1 Aufbau- und Ablauforganisation

- 1 Die Aufbau- und Ablauforganisation muss sicherstellen, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten von verschiedenen Mitarbeitern ausgeführt werden. Prozesse, Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Kommunikationswege sind klar zu definieren und aufeinander abzustimmen. Auch bei Arbeitsplatzwechseln sind Interessenkonflikte zu vermeiden. Beim Wechsel von Mitarbeitern aus Handels- oder Marktbe-

Nachgelagerte Bereiche und Kontrollbereiche

Als nachgelagerte Bereiche und Kontrollbereiche sind anzusehen:

- Risikocontrolling-Funktion,
 - Compliance-Funktion,
 - Marktfolge,
 - Abwicklung und Kontrolle.
-

reichen in nachgelagerte Bereiche und Kontrollbereiche sind angemessene Übergangsfristen vorzusehen. Kleine Institute können auch alternative Kontrollmechanismen einrichten.

AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

1 Das Institut muss angemessene Prozesse zur

- a) Identifizierung,
- b) Beurteilung,
- c) Steuerung sowie
- d) Überwachung und Kommunikation

der wesentlichen Risiken einrichten. Risiken und Risikokonzentrationen sind unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und des Risikoappetits wirksam zu begrenzen und zu überwachen. Diese Prozesse sind in eine gemeinsame Ertrags- und Risikosteuerung („Gesamtbanksteuerung“) einzubinden. Das Institut hat die für eine angemessene Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Risiken und für die Bereitstellung von Informationen relevanten Daten vorzuhalten. Hierunter fallen auch relevante Daten zu Forderungen und deren Sicherheiten inkl. der Beziehung zwischen Sicherheit und zugrunde liegender Transaktion.

Begrenzung und Überwachung von Risiken und damit verbundenen Risikokonzentrationen

Um Risiken und Risikokonzentrationen zu begrenzen und zu überwachen, können quantitative (z.B. Limitsysteme, Ampelsysteme) und qualitative (z.B. regelmäßige Risikoanalysen) Instrumente eingesetzt werden.

Die Begrenzung und Überwachung von im Risikotragfähigkeitskonzept einbezogenen Risiken erfolgt in der Regel auf der Basis eines wirksamen Limitsystems. Für Risiken, die nicht sinnvoll durch Limite begrenzt werden können, kommen auch andere - qualitative - Instrumente zum Einsatz.

2 Die Prozesse müssen sicherstellen, dass wesentliche Risiken frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und angemessen dargestellt werden. Hierzu muss das Institut geeignete Indikatoren für die frühzeitige Identifizierung von Risiken sowie von risikoartenübergreifenden Effekten ableiten.

3 Die Geschäftsleitung muss sich regelmäßig über die Geschäftslage und Risikosituation einschließlich Risikokonzentrationen berichten lassen.

4 Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen sind unverzüglich an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und ggf. die Interne Revision weiterzuleiten, um frühzeitig geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

Informationspflicht gegenüber der Internen Revision

Die Interne Revision muss informiert werden, wenn die Fachbereiche aus Risikosicht relevante Mängel erkennen, bedeutende Schadensfälle auftreten oder ein konkreter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht.

AT 4.3.3 Stresstests

- 1 Das Institut muss regelmäßig und anlassbezogen angemessene Stresstests für die wesentlichen Risiken durchführen. Hierfür sind die für die jeweiligen Risiken wesentlichen Risikofaktoren zu identifizieren.

Stresstests

Der Ausdruck „Stresstests“ wird als Oberbegriff für die unterschiedlichen Methoden gebraucht, mit denen die Institute ihr individuelles Gefährdungspotenzial auch bezüglich außergewöhnlicher, aber plausibel möglicher Ereignisse auf den jeweils relevanten Ebenen des Instituts (z. B. Portfolioebene, Gesamtinstitutsebene, Geschäftsbereichsebene) überprüfen. Das Stresstestprogramm beinhaltet Sensitivitätsanalysen (bei denen im Allgemeinen nur ein Risikofaktor variiert wird) und Szenarioanalysen (bei denen mehrere oder alle Risikofaktoren, deren Änderung sich aus einem vordefinierten Ereignis ergeben, simultan verändert werden).

- 2 Regelmäßige und ggf. anlassbezogene Stresstests sind auch für das Gesamtrisikoprofil des Instituts durchzuführen. Dafür sind geeignete übergeordnete Szenarien zu definieren, die wesentliche interne und externe Einflussfaktoren erfassen. Wechselwirkungen zwischen den wesentlichen Risikoarten sind angemessen zu berücksichtigen. Sehr kleine Institute können auf risikoartenspezifische Stresstests verzichten, sofern im Stresstest für das Gesamtrisikoprofil die betreffenden Risiken negativ beeinflusst werden. Das operationelle Risiko muss von sehr kleinen Instituten dann nicht gestresst werden, wenn adverse Szenarien bereits im Notfallmanagement nach AT 7.3 MaRisk berücksichtigt werden.

- 3 Stresstests haben geeignete historische und hypothetische Szenarien darzustellen und ferner die Auswirkungen eines schweren konjunkturellen Abschwungs (oder eines vergleichbaren Stagflationsszenarios) auf Gesamtinstitutsebene zu analysieren. Für kleine Institute ist in der Regel ein schwerer konjunktureller Abschwung (oder ein vergleichbares Stagflationsszenario) als gesamtbankweites Szenario ausreichend, sofern darin alle wesentlichen Risiken negativ ausgelenkt werden. Darüber hinausgehende historische oder hypothetische Szenarien auf Gesamtbankebene sind nicht erforderlich.

- 4 Das Institut hat auch so genannte „inverse Stresstests“ durchzuführen. Die Ausgestaltung und Durchführung ist abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten und kann qualitativ oder quantitativ erfolgen. Kleine Institute können auf die Durchführung von inversen Stresstests verzichten.

Inverse Stresstests

Bei inversen Stresstests wird untersucht, welche Ereignisse das Institut in seiner Überlebensfähigkeit gefährden könnten. Das ist dann der Fall, wenn sich das ursprüngliche Geschäftsmodell als nicht mehr durchführbar bzw. tragbar erweist.

5 Die Angemessenheit der Stresstests und deren zugrunde liegende Annahmen sind in regelmäßigen Abständen, mindestens aber jährlich, zu überprüfen.

6 Die Ergebnisse der Stresstests sind kritisch zu reflektieren und bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen zu berücksichtigen. Dabei sind die Auswirkungen eines schweren konjunkturellen Abschwungs oder eines vergleichbar schweren Ereignisses besonders zu beachten.

Handlungsbedarf

Identifizierter Handlungsbedarf muss nicht automatisch in eine Unterlegung mit Risikodeckungspotenzial münden. Alternativ dazu können auch andere Maßnahmen wie z. B. eine verschärfte Überwachung der Risiken, Anpassungen von Risikolimiten oder Änderungen in der Geschäftsausrichtung geeignet sein. Eine Unterlegung mit Risikodeckungspotenzial ist dann erforderlich, wenn die Stresstests bewusst zur Quantifizierung des internen Kapitalbedarfs eingesetzt werden.

7 Bei der Ausgestaltung von Stresstests sind wesentliche Umweltrisiken angemessen zu berücksichtigen. Zusätzlich sind über einen langen Zeithorizont so genannte „Resilienzanalysen“ durchzuführen, die den kurzfristigen Zeithorizont von Stresstests ergänzen. Die Ergebnisse sind angemessen in der Analyse des Geschäftsmodells und bei der Festlegung der Strategie zu berücksichtigen.

Proportionale Ausgestaltung

Die Komplexität und die Häufigkeit dieser Analysen haben sich an der Wesentlichkeit von Umweltrisiken, dem aktuellen Entwicklungsstand und der Ausgereiftheit der verfügbaren Methoden und Verfahren zu orientieren. Institute können vereinfachte Methoden (Sensitivitätsanalysen) verwenden. Kleine Institute können qualitative Ansätze nutzen.

Resilienzanalysen

Bei Resilienzanalysen sollen verschiedene Szenarien gegenübergestellt werden. Dabei soll das Szenario, das nach Auffassung des Instituts den wahrscheinlichsten Verlauf der Umweltbedingungen widerspiegelt (Referenzszenario) mindestens einem adversen Alternativszenario aus dem Spektrum plausibler Zukunftsszenarien gegenübergestellt werden. Für die Analyse der langfristigen Resilienz können sich Institute auf qualitative Ansätze stützen.

AT 4.3.4 Verwendung von Modellen

1 Die Anforderungen dieses Moduls gelten für Modelle, die für die in diesem Rundschreiben geregelten Prozesse eingesetzt werden. Sie gelten auch für automatisierte Modelle, technologiegestützte Innovation und künstliche Intelligenz.

Modelle

Ein Modell ist eine quantitative Methode, ein System oder ein Ansatz, der statistische oder mathematische Theorien, Techniken und Annahmen anwendet, um Eingabedaten zu quantitativen Schätzungen zu verarbeiten. Dazu zählen bankinterne Modelle, auf die sich die Entscheidungsfindung im Institut stützt, unabhängig davon, ob sie vom Institut selbst oder einem Dritten entwickelt wurden (z. B. Modelle, die im Kreditgeschäft insbe-

sondere für die Kreditvergabe und -bearbeitung verwendet werden, Risikoklassifizierungsverfahren, Verfahren zur Risikoquantifizierung im Rahmen der Risikotragfähigkeit, Stresstests, Bewertungs- oder Preisbildungsmodelle). Modelle, die in den Anwendungsbereich der CRR fallen, gehören hingegen nicht dazu.

Über die Anforderungen dieses Moduls hinausgehende Anforderungen ergeben sich aus AT 4.1 Tz. 9, AT 4.3.3 Tz. 5 und 6, BTR 2.1 Tz. 3 und 4, BTR 3 Tz. 2.

Die Anforderungen dieses Moduls richten sich nach der Komplexität des Modells, dessen Bedeutung im Risikomanagement sowie den Risiken, die mit der Anwendung des Modells einhergehen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an die Erklärbarkeit gemäß Tz. 6.

2 Die Wahl der Modelle liegt in der Verantwortung des Instituts. Die zugrundeliegenden Annahmen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Angemessenheit und Eignung sind vor dem Einsatz eines Modells zu bewerten und regelmäßig zu überprüfen. Das setzt hinreichende Kenntnisse über die Modell-Konzeption, insbesondere zu wesentlichen Annahmen und Parametern sowie zu den darin einfließenden Daten, voraus.

3 Das Institut hat geeignete Verfahren zu implementieren, die die Qualität der zugrundeliegenden Daten sicherstellen. Insbesondere sollen Qualitätsschwächen in den zugrundeliegenden Daten erkannt und bereinigt werden.

4 Das Institut hat angemessene Regelungen zur Verwendung der Modellergebnisse zu treffen. Soweit relevant, müssen diese auch Ausführungen zu Überschreibungen beinhalten.

Überschreibungen

Bei Überschreibungen werden vom Modell abweichende Werte mittels direkten Eingriffs in den Modell-Input oder ein Zwischen- bzw. Endergebnis angesetzt.

5 Das Institut hat sich mit den Grenzen und Beschränkungen, die sich aus den eingesetzten Modellen, den ihnen zugrundeliegenden Annahmen und den darin einfließenden Daten ergeben, kritisch auseinanderzusetzen und eine regelmäßige Validierung der Modelle vorzunehmen. Dabei sind die sachgerechte Handhabung der Modellergebnisse und die Genauigkeit des Modells in Bezug auf dessen Verwendung angemessen zu überprüfen. Die Qualität der Modellergebnisse, insbesondere die Genauigkeit, Stabilität und Konsistenz der Verfahren, ist regelmäßig zu analysieren.

Rekalibrierung

In Abhängigkeit von der Modell-Konzeption können Rekalibrierungen einen starken Einfluss auf Annahmen und Gewichtungen ausüben. Bei der Analyse der Genauigkeit, Stabilität und Konsistenz ist deshalb zu untersuchen, ob und welche Veränderungen der Ergebnisqualität sich dadurch ergeben.

-
- 6 Neben der angestrebten Genauigkeit ist auch auf eine hinreichende Erklärbarkeit zu achten. Dies gilt insbesondere für Modelle, die Charakteristika von technologiegestützter Innovation und künstlicher Intelligenz aufweisen.

Erklärbarkeit

Modelle gelten als erklärbar, wenn Wirkungszusammenhänge zwischen Eingangs- und Ausgangsgrößen aufgezeigt werden können.

AT 4.4 Besondere Funktionen

AT 4.4.1 Risikocontrolling-Funktion

- 1 Jedes Institut muss über eine Risikocontrolling-Funktion verfügen, die wesentliche Risiken überwacht und berichtet. Diese Funktion muss organisatorisch bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung von den Geschäftsbereichen getrennt sein, die Geschäfte initiieren bzw. abschließen. In kleinen Instituten mit höchstens drei Geschäftsleitern genügt es in der Regel, wenn der Bereich Markt für „nicht-risikorelevantes“ Kreditgeschäft und die Risikocontrolling-Funktion bis unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene getrennt sind, sofern keine wesentlichen Interessenkonflikte bestehen und Verantwortlichkeiten beim betreffenden Geschäftsleiter nicht gebündelt sind.

Funktionstrennung

Die speziellen Anforderungen des BTO an die Funktionstrennung bleiben unberührt.

Initiierung und Abschluss von Geschäften

Zu den Bereichen, die Geschäfte initiieren bzw. abschließen, zählen der Bereich Markt, der Bereich Handel sowie andere Bereiche, die über Positionsverantwortung verfügen (z. B. Treasury). Auch so genannte „nicht-risikorelevante“ Kreditgeschäfte fallen darunter.

- 2 Die Risikocontrolling-Funktion soll die Geschäftsleitung in Risikofragen unterstützen, bei der Entwicklung der Risikostrategie aktiv eingebunden werden, Risiken erfassen und bewerten, Frühwarnsysteme entwickeln, Risiken überwachen und regelmäßig berichten. Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen müssen unverzüglich weitergegeben werden. In Instituten mit hohem NPL-Bestand überwacht und bemißt die Risikocontrolling-Funktion die NPE-bezogenen Risiken und den Fortschritt zur Erreichung der NPE-Zielwerte auf granularer und aggregierter Basis anhand NPE-bezogener Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators - KPI).

- 3 Die Mitarbeiter des Risikocontrollings müssen uneingeschränkter Zugang zu allen nötigen Informationen und Risikodaten erhalten, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können.
-

- 4 Die Leitung der Risikocontrolling-Funktion ist in wichtige risikopolitische Entscheidungen der Geschäftsleitung einzubinden. Diese Person muss zumindest direkt unterhalb der Geschäftsleitung, angesiedelt sein und ihre Aufgabe grundsätzlich exklusiv wahrnehmen.

Exklusive Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion

Sofern die Leitung der Risikocontrolling-Funktion auf einen Geschäftsleiter übertragen wird, müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten implementiert werden. Die gleichzeitige Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion sowie des Bereichs Marktfolge und des Bereichs Markt für „nicht-risikorelevantes“ Kreditgeschäft durch einen Geschäftsleiter ist nicht zulässig. Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge müssen aufbauorganisatorisch bis unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterbene voneinander getrennt sein. Kleine Institute und Institute mit besonders einfachem Geschäftsmodell dürfen beide Funktionen auch unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterbene unter gemeinsame Leitung stellen, sofern Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten implementiert sind.

AT 4.4.2 Compliance-Funktion

- 1 Jedes Institut muss über eine Compliance-Funktion verfügen, um den Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, entgegenzuwirken. Die Compliance-Funktion muss auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der für das Institut wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben und entsprechender Kontrollen hinwirken. Ferner muss die Compliance-Funktion die Geschäftsleitung hinsichtlich der Einhaltung dieser rechtlichen Regelungen und Vorgaben unterstützen und beraten.

Verhältnis zu anderen aufsichtlichen Vorgaben

Alle sonstigen Vorgaben zur Compliance-Funktion, die sich aus anderen Aufsichtsgesetzen ergeben, bleiben unberührt.

Aufgaben der Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion muss insbesondere die Risiken aus der Nichteinhaltung wesentlicher rechtlicher Regelungen und Vorgaben identifizieren und im Rahmen eines strukturierten Prozesses sicherstellen, dass die jeweils betroffenen Bereiche die Einhaltung dieser Regelungen und Vorgaben überwachen.

- 2 Die Compliance-Funktion identifiziert unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten in regelmäßigen Abständen wesentliche rechtliche Regelungen und Vorgaben, deren Nichteinhaltung zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen kann.

- 3 Die Compliance-Funktion ist grundsätzlich unmittelbar der Geschäftsleitung zu unterstellen. Sie kann unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten des Instituts aber auch bei der Risikocontrolling-Funktion sowie anderen geeigneten Funktionen angebonden sein, sofern eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung existiert. Die Compliance-Funktion muss unabhängig von Markt- und Handelsbereichen angesiedelt werden.

Anbindung an andere geeignete Funktionen

Die Kombination mit anderen geeigneten Funktionen ist möglich (z.B. Geldwäschebeauftragter, IKT-Risikokontrollfunktion gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2554, Datenschutzbeauftragter). Hierbei ist zu beachten, dass gemäß 3.2 der Auslegungs-

Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz grundsätzlich die Funktionen des Geldwäschebeauftragten und des Datenschutzbeauftragten nicht miteinander kombiniert werden dürfen.

- 4 Das Institut muss einen Compliance-Beauftragten benennen, der für die Leitung und Erfüllung der Aufgaben der Compliance-Funktion verantwortlich ist. Bei sehr kleinen Instituten kann die Funktion des Compliance-Beauftragten auch auf einen Geschäftsleiter übertragen werden, sofern Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten implementiert sind.
 - 5 Die Compliance-Mitarbeiter müssen uneingeschränkter Zugriff auf alle nötigen Informationen haben. Weisungen der Geschäftsleitung und wesentliche Änderungen müssen ihnen rechtzeitig mitgeteilt werden. Die Compliance-Funktion und die Risikocontrolling-Funktion arbeiten zusammen und tauschen Informationen aus.
 - 6 Die Compliance-Funktion berichtet mindestens jährlich sowie anlassbezogen an die Geschäftsleitung. Der Bericht enthält auch Hinweise auf Defizite und Gegenmaßnahmen und wird an die Interne Revision weitergegeben.
-

AT 4.4.3 Interne Revision

- 1 Jedes Institut muss über eine funktionsfähige Interne Revision verfügen. Planung, Methoden und Qualität der Revision sind regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist der Internen Revision ein vollständiges und uneingeschränktes Informations- und Zugriffsrecht einzuräumen. Dies gilt auch bei der Begleitung wesentlicher Projekte. Dieses Recht ist jederzeit zu gewährleisten. Die Geschäftsleitung muss der Revision wesentliche Entscheidungen mitteilen. Bei sehr kleinen Instituten können die Aufgaben der Internen Revision dann von einem Geschäftsleiter übernommen werden, wenn eine eigene Revisionseinheit unverhältnismäßig ist und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten implementiert sind.
 - 2 Die Interne Revision ist direkt der Geschäftsleitung unterstellt und berichtet an diese. Die Interne Revision muss ihre Aufgaben selbständig sowie unabhängig wahrnehmen
-

und unterliegt bei der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen. Das Direktionsrecht der Geschäftsleitung zur Anordnung zusätzlicher Prüfungen steht der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Internen Revision nicht entgegen.

- 3 Die in der Internen Revision beschäftigten Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden. Sie dürfen insbesondere keine Aufgaben wahrnehmen, die mit der Prüfungstätigkeit unvereinbar sind. Beratende Tätigkeiten sind zulässig, sofern die Unabhängigkeit der Internen Revision gewahrt bleibt.

 - 4 Mitarbeiter anderer Organisationseinheiten dürfen grundsätzlich keine Aufgaben der Internen Revision übernehmen. In begründeten Fällen ist ein temporärer, beratender Einsatz aufgrund von Spezialwissen möglich. Beim Wechsel von Mitarbeitern anderer Organisationseinheiten zur Internen Revision sind angemessene Übergangsfristen von in der Regel mindestens einem Jahr vorzusehen, innerhalb derer diese Mitarbeiter keine Tätigkeiten prüfen dürfen, die gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen. Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

 - 5 Die Interne Revision prüft unabhängig und risikoorientiert alle Aktivitäten und Prozesse des Instituts, einschließlich der ausgelagerten Tätigkeiten. Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation im Allgemeinen und des Risikomanagements, einschließlich der wirksamen Umsetzung der Risikostrategie, und des internen Kontrollsystems im Besonderen.

 - 6 Die Tätigkeit der Internen Revision muss auf einem umfassenden, risikoorientierten und jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan basieren. Die Risikobewertung ist regelmäßig zu überprüfen und muss eine Analyse des Risikopotenzials und möglicher Veränderungen der Aktivitäten und Prozesse sowie unterschiedliche Risikoquellen und die Manipulationsanfälligkeit berücksichtigen. Die Prüfungsplanung sowie wesentliche Anpassungen sind von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Es muss sichergestellt sein, dass kurzfristig notwendige Sonderprüfungen jederzeit durchgeführt werden können. Sämtliche Aktivitäten, einschließlich ausgelagerter, müssen grundsätzlich innerhalb von drei Jahren überprüft werden. Bei Vorliegen besonderer Risiken ist jedoch ein kürzerer Turnus der Überprüfung erforderlich. Auch unter Risikogesichtspunkten nicht wesentliche Aktivitäten und Prozesse sind in die Prüfungsplanung zu integrieren und innerhalb von fünf Jahren zu prüfen.
-

7 Zu jeder Prüfung ist zeitnah ein schriftlicher Bericht zu erstellen und den zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung vorzulegen. Der Bericht muss Prüfungsgegenstand, Feststellungen und ggf. Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel enthalten. Wesentliche Mängel sind besonders herauszustellen.

Abstufung der Mängel

Unter Risikogesichtspunkten wird zwischen „wesentlichen“, „schwerwiegenden“ und „besonders schwerwiegenden“ Mängeln differenziert. Diese Differenzierung stellt eine abgestufte Einordnung der festgestellten Mängel nach ihrer Bedeutung aus Risikosicht dar. Die konkrete Abgrenzung der einzelnen Kategorien obliegt dem jeweiligen Institut. Für Mängel mit geringer Risikorelevanz kann das Institut eigenständige Kriterien definieren.

8 Ergeben sich im Rahmen der Prüfungen schwerwiegende Feststellungen gegen Geschäftsleiter, so muss die Interne Revision der Geschäftsleitung unverzüglich Bericht erstatten. Diese muss unverzüglich die Bafin und die Deutsche Bundesbank informieren.

9 Die Interne Revision muss mindestens vierteljährlich einen Bericht erstellen und der Geschäftsleitung vorlegen. Der Bericht enthält insbesondere die im Berichtsquartal durchgeführten Prüfungen und festgestellten wesentlichen Mängel, einschließlich der Maßnahmen zu deren Beseitigung und deren Status, sämtliche noch nicht behobene wesentliche Mängel aus anderen Berichtsquartalen sowie eine Beurteilung der (voraussichtlichen) Einhaltung des Prüfungsplans. Über besonders schwerwiegende Mängel ist unverzüglich zu berichten.

10 Die Prüfungen sind durch nachvollziehbare Arbeitsunterlagen zu dokumentieren. Revisionsberichte und Arbeitsunterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.

11 Die Interne Revision muss die fristgerechte Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel in geeigneter Form überwachen. Gegebenenfalls ist hierzu eine Nachschauprüfung anzusetzen.

12 Werden die wesentlichen Mängel nicht in einer angemessenen Zeit beseitigt, so muss der Leiter der Internen Revision die fachlich zuständigen Mitglieder der Geschäftsleitung darüber schriftlich informieren. Bleiben die Mängel weiter bestehen, muss die gesamte Geschäftsleitung darüber spätestens im nächsten vierteljährlichen Bericht informiert werden.

AT 5 Organisationsrichtlinien

1 Das Institut muss sicherstellen, dass die Geschäftsaktivitäten auf der Grundlage von Organisationsrichtlinien betrieben werden (z. B. Handbücher, Arbeitsanweisungen oder Arbeitsablaufbeschreibungen) und diese sich als Prüfungsgrundlage der Internen Revision eignen. Der Detaillierungsgrad der Organisationsrichtlinien hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten ab.

2 Die Organisationsrichtlinien müssen in Textform dokumentiert und den betroffenen Mitarbeitern in geeigneter Weise bekanntgemacht werden. Die Richtlinien sind bei Veränderungen der Aktivitäten und Prozesse zeitnah anzupassen und den Mitarbeitern in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen.

3 Die Organisationsrichtlinien müssen vor allem Folgendes beinhalten:

- a) Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation sowie zur Aufgabenzuweisung, Kompetenzordnung und zu den Verantwortlichkeiten, inkl. der Übersicht über die Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten gemäß § 25c Abs. 4a Nr. 8 KWG,
- b) Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse,
- c) Regelungen zur Internen Revision,
- d) Regelungen, die die Einhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben (z. B. Datenschutz, Compliance) gewährleisten,
- e) Regelungen zu Verfahrensweisen bei Auslagerungen,
- f) abhängig von der Größe des Instituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten, einen Verhaltenskodex für die Mitarbeiter.

Übersicht über die Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten

Die Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten aller Mitglieder der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene, einschließlich der Inhaber von Schlüsselfunktionen, sind personenspezifisch in individuellen Erklärungen festzulegen. Das Institut muss regelmäßig überprüfen, ob die Mitarbeiter die übertragenen Aufgaben erfüllen und angemessene Maßnahmen ergreifen, sofern dies nicht der Fall ist. Das Institut muss ferner eine zu den individuellen Erklärungen konsistente Übersicht über die Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten der vorgenannten Personen sowie über die Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Aufsichtsorgans erstellen, inkl. einer Darstellung der Berichtslinien und Zuständigkeitsbereiche. Diese Übersicht soll verständlich darstellen, wie die Management- und Governance-Strukturen des Instituts aufgebaut sind und funktionieren. Die individuellen Erklärungen und die Übersicht der Aufgaben sind regelmäßig auf Aktualität zu prüfen.

Regelungen zu Verfahrensweisen bei Auslagerungen

Die Regelungen zu Verfahrensweisen bei Auslagerungen haben die zentralen Phasen des Lebenszyklus von Auslagerungsvereinbarungen zu umfassen und Definitionen der Grundsätze, Zuständigkeiten und Prozesse zu enthalten.

AT 6 Dokumentation

-
- 1 Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen sind systematisch und für sachkundige Dritte nachvollziehbar abzufassen und fünf Jahre aufzubewahren. Die Aktualität und Vollständigkeit der Aktenführung ist sicherzustellen.
-
- 2 Die für die Einhaltung dieses Rundschreibens wesentlichen Handlungen und Festlegungen sind zu dokumentieren. Dies beinhaltet auch Festlegungen, in welchen Fällen eine Einbindung und Entscheidung der Geschäftsleitung erforderlich ist.
-

AT 7 Ressourcen

AT 7.1 Personal

- 1 Das Institut muss die Art und den Umfang der Personalausstattung an den internen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation ausrichten. Die Personalausstattung muss geeignet sein, um die Betriebsabläufe störungsfrei durchzuführen.
-
- 2 Die Mitarbeiter sowie deren Vertreter müssen abhängig von ihren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
-

AT 7.2 Technisch-organisatorische Ausstattung

- 1 Umfang und Qualität der technisch-organisatorischen Ausstattung sind an den internen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation auszurichten.
-
- 2 Für die Generierung von Daten und Informationen zu wesentlichen Risikoarten sind angemessene technische und organisatorische Kapazitäten vorzuhalten. Zudem sind effektive Prozesse zur Sicherstellung der Datenqualität einzurichten, die eine korrekte und vollständige Erfassung und Darstellung der wesentlichen Risikokomponenten ermöglichen.
-

AT 7.3 Notfallmanagement

- 1 Für Aktivitäten und Prozesse, die kritische oder wichtige Funktionen darstellen, ist Vorsorge durch ein Notfallkonzept zu treffen. Die darin festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, mögliche Schäden zu begrenzen. Das Notfallkonzept ist jährlich und anlassbezogen zu aktualisieren und angemessen zu kommunizieren. Die Geschäftsleitung ist mindestens quartalsweise und anlassbezogen schriftlich über den Zustand des Notfallmanagements zu informieren.

Das Institut muss Auswirkungsanalysen durchführen, um Risiken für schwerwiegende Störungen von kritischen oder wichtigen Funktionen sowie von deren notwendigen Unterstützungsprozessen, hierfür notwendigen IKT-Systemen und sonstigen notwendigen Ressourcen sowie potenzielle Gefährdungen zu identifizieren. Als Basis hierfür dient eine Übersicht über alle Funktionen.

- 2 Im Notfallkonzept werden Verantwortlichkeiten, Ziele und Maßnahmen zur Fortführung bzw. Wiederherstellung von Aktivitäten und Prozessen bestimmt, die kritische oder wichtige Funktionen darstellen. Dies umfasst auch deren notwendige Unterstützungsprozesse. Des Weiteren werden Kriterien für die Einstufung sowie für das Auslösen der Pläne definiert.
- 3 Das Notfallkonzept muss Geschäftsfortführungs- und Wiederherstellungspläne umfassen und auf plausiblen Szenarien und vernünftigen Annahmen beruhen. Bei Notfällen ist eine geeignete interne und externe Kommunikation sicherzustellen. Bei Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, müssen Institut und Auslagerungsunternehmen über abgestimmte Notfallkonzepte verfügen.
- 4 Die Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes ist regelmäßig zu überprüfen. Für kritische oder wichtige Funktionen muss dies jährlich erfolgen. Überprüfungen sind zu protokollieren. Ergebnisse sind auf Verbesserungsbedarf zu analysieren und Risiken angemessen zu steuern. Die Ergebnisse sind den jeweiligen Verantwortlichen schriftlich mitzuteilen.

Auswirkungsanalysen

In Auswirkungsanalysen (Business Impact Analysen) wird über abgestufte Zeiträume betrachtet, welche Folgen eine Beeinträchtigung von Aktivitäten und Prozessen für den Geschäftsbetrieb haben kann. Die Auswirkungsanalysen müssen u. a. Art und Umfang des (im-)materiellen Schadens sowie den Zeitpunkt des Ausfalls berücksichtigen.

Überprüfungen

Die Häufigkeit und der Umfang der Überprüfungen sollen sich grundsätzlich an der Gefährdungslage orientieren. Dienstleister sind angemessen einzubinden.

AT 8 Anpassungsprozesse

AT 8.1 Neu-Produkt-Prozess

1 Jedes Institut muss die von ihm betriebenen Geschäftsaktivitäten verstehen. Für die Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten (einschließlich neuer Vertriebswege) ist vorab ein Konzept auszuarbeiten. Grundlage des Konzeptes müssen das Ergebnis der Analyse des Risikogehalts dieser neuen Geschäftsaktivitäten sowie deren Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil sein. Zudem sind die sich daraus ergebenden wesentlichen Konsequenzen für das Management der Risiken darzustellen.

Inhalt des Konzeptes

Zu den darzustellenden Konsequenzen gehören solche bezüglich der Organisation, des Personals, der notwendigen Anpassungen der IKT-Systeme, der Methoden zur Beurteilung damit verbundener Risiken sowie rechtliche Konsequenzen (Bilanz- und Steuerrecht etc.), soweit sie von wesentlicher Bedeutung sind.

2 Das Institut muss einen Katalog jener Produkte und Märkte vorhalten, die Gegenstand der Geschäftsaktivitäten sein sollen. Das Institut muss sicherstellen, dass der Katalog auf dem jeweils aktuellen Stand ist. In einem angemessenen Turnus ist zu überprüfen, ob die Produkte noch verwendet werden. Bei Produkten und Märkten, die über einen längeren Zeitraum nicht mehr Gegenstand der Geschäftstätigkeit waren, ist bei erneuter Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu prüfen, ob der Neu-Produkt-Prozess erneut zu durchlaufen ist.

3 Bei der Entscheidung, ob es sich um Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten handelt, ist ein vom Markt bzw. vom Handel unabhängiger Bereich einzubinden.

4 Bei Handelsgeschäften ist vor dem laufenden Handel in neuen Produkten oder auf neuen Märkten grundsätzlich eine Testphase durchzuführen. Während der Testphase dürfen Handelsgeschäfte nur in überschaubarem Umfang durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass der laufende Handel erst beginnt, wenn die Testphase erfolgreich abgeschlossen ist und geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse vorhanden sind. Bei Kreditgeschäften kann je nach Komplexität auch eine Testphase Grundlage des Konzeptes sein. Im Rahmen von Einmalgeschäften kann auf eine Testphase verzichtet werden.

-
- 5 Sowohl in die Erstellung des Konzeptes als auch in die Testphase sind die später in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten einzubeziehen. Im Rahmen ihrer Aufgaben sind auch die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die Interne Revision zu beteiligen.

 - 6 Das Konzept und die Aufnahme der laufenden Geschäftstätigkeit sind von den zuständigen Geschäftsleitern zu genehmigen; die für die Überwachung der Geschäfte verantwortlichen Geschäftsleiter sind hierbei einzubeziehen. Diese Genehmigungen können delegiert werden, sofern dafür klare Vorgaben erlassen wurden und die Geschäftsleitung zeitnah über die Entscheidungen informiert wird.

 - 7 Soweit nach Einschätzung der in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten Aktivitäten in einem neuen Produkt oder auf einem neuen Markt sachgerecht gehandhabt werden können, ist die Ausarbeitung eines Konzeptes nach Tz. 1 und die Durchführung einer Testphase nach Tz. 4 nicht erforderlich.

 - 8 Häufen sich im Neu-Produkt-Prozess Fälle, bei denen im Rahmen des Konzeptes oder der Testphase unzutreffende Annahmen, Analysen, Konsequenzen oder Einschätzungen gemacht wurden, ist der Neu-Produkt-Prozess anlassbezogen zu überprüfen. Bei Mängeln ist der Prozess unverzüglich anzupassen.
-

AT 8.2 Änderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen; Übernahmen und Fusionen

- 1 Vor wesentlichen Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IKT-Systemen muss das Institut die Auswirkungen der geplanten Veränderungen auf die Kontrollverfahren und die Kontrollintensität analysieren. In diese Analysen sind die später in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten einzubeziehen. Im Rahmen ihrer Aufgaben sind auch die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die Interne Revision zu beteiligen.

 - 2 Vor der Übernahme anderer Unternehmen oder Fusionen mit anderen Unternehmen muss das Institut ein Konzept erarbeiten, in dem die wesentlichen strategischen Ziele, die voraussichtlichen wesentlichen Konsequenzen für das Management der Risiken und
-

die wesentlichen Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts dargestellt werden.

AT 9 Auslagerung

- 1 Eine Auslagerung liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden. Zivilrechtliche Gestaltungen und Vereinbarungen können dabei das Vorliegen einer Auslagerung nicht von vornherein ausschließen.

Sonstiger Fremdbezug von Leistungen

Nicht als Auslagerung zu qualifizieren ist der sonstige Fremdbezug von Leistungen. Hierzu zählt zunächst der einmalige oder gelegentliche Fremdbezug von Gütern und Dienstleistungen. Ebenso erfasst werden Leistungen, die typischerweise von einem beaufsichtigten Unternehmen bezogen werden und aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten oder rechtlicher Vorgaben regelmäßig weder zum Zeitpunkt des Fremdbezugs noch in der Zukunft vom Institut selbst erbracht werden können. Dessen ungeachtet muss das Institut auch beim sonstigen Fremdbezug von Leistungen darauf achten, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG nicht beeinträchtigt wird.

DORA (Verordnung (EU) 2022/2554)

Ausgelagerte oder fremdbezogene IKT-Dienstleistungen gemäß Art. 3 Nr. 21 DORA, die dem IKT-Drittparteienrisikomanagement gemäß Art. 28-30 DORA unterliegen, fallen nicht in den Anwendungsbereich des AT 9.

Pflichten im Hinblick auf Geldwäscheprävention

Das Geldwäschegesetz (GwG) und die Verordnung (EU) 2024/1624 vom 31. Mai 2024 (AMLR) sind anzuwenden.

- 2 Das Institut muss anhand einer Risikoanalyse bewerten, welche Risiken mit einer Auslagerung verbunden sind. Ausgehend davon ist festzulegen, welche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind (wesentliche Auslagerungen). Diese Risikoanalyse ist regelmäßig, bei kleinen Instituten alle drei Jahre, zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Risikosituation anzupassen. Die maßgeblichen Organisationseinheiten sind bei der Erstellung der Risikoanalyse einzubeziehen.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind bei der Auslagerungs- und Risikosteuerung zu beachten.

Risikoanalyse

Bei der Risikoanalyse sind alle im Zusammenhang mit der Auslagerung für das Institut relevanten Aspekte zu berücksichtigen. Die Intensität der Analyse hängt hierbei von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse ab. Bei Auslagerungen von erheblicher Tragweite, wie z. B. der vollständigen oder teilweisen Auslagerung der besonderen Funktionen Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision oder von Kernbankbereichen, ist entsprechend intensiv zu prüfen, ob und wie eine Einbeziehung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das Risikomanagement sichergestellt werden kann.

Die Risikoanalyse ist durch eine Szenarioanalyse zu ergänzen, soweit dies sinnvoll und verhältnismäßig ist.

Für die Szenarioanalyse sind – sofern verfügbar – interne und externe Verlustdaten zu verwenden. Kleine Institute können qualitative Ansätze für die Risikoanalyse heranziehen.

- 3 Bei Auslagerungen, die unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlich sind, sind die allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG zu beachten.
-

- 4 Grundsätzlich dürfen Aktivitäten und Prozesse ausgelagert werden, solange dadurch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG nicht beeinträchtigt wird (z.B. keine Empty Shell). Die Auslagerung führt nicht zu einer Delegation der Verantwortung der Geschäftsleitung an das Auslagerungsunternehmen. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung dürfen nicht ausgelagert werden. Die Interne Revision des Instituts kann im Fall von Auslagerungen auf eigene Prüfungshandlungen verzichten, sofern anderweitig eine Revisionstätigkeit durchgeführt wird, die den aufsichtlichen Anforderungen genügt, und die relevanten Prüfungsergebnisse weitergegeben werden. Die Interne Revision des auslagernden Instituts muss sich regelmäßig von der Einhaltung dieser Voraussetzungen überzeugen. Besondere Maßstäbe für Auslagerungsmaßnahmen ergeben sich bei der vollständigen oder teilweisen Auslagerung der besonderen Funktionen Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision. Spezialgesetzliche Regelungen sind zu beachten.

Befugnis der Leistungserbringung des Auslagerungsunternehmens

Das Institut darf Aktivitäten und Prozesse nur an ein Auslagerungsunternehmen auslagern, das nach dem Recht seines Sitzlandes zur Ausübung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse befugt ist.

Anderweitige Durchführung der Revisionstätigkeit

Die Revisionstätigkeit kann übernommen werden durch:

- die Interne Revision des Auslagerungsunternehmens,
- die Interne Revision eines oder mehrerer der auslagernden Institute im Auftrag der auslagernden Institute,
- einen vom Auslagerungsunternehmen beauftragten Dritten oder
- einen von den auslagernden Instituten beauftragten Dritten.

Im Rahmen ihrer Revisionshandlungen kann die Interne Revision auch auf Nachweise/Zertifikate auf Basis gängiger Standards zurückgreifen. Hierbei sind sowohl die Detailtiefe, Aktualität und Eignung der Nachweise/Zertifikate und der zugehörigen Prüfberichte als auch die Eignung des Zertifizierers oder Prüfers zu berücksichtigen. Allerdings darf sich ein beaufsichtigtes Unternehmen bei wesentlichen Auslagerungen bei der Ausübung seiner Revisionstätigkeit nicht allein hierauf stützen.

- 5 Eine Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen in Kontrollbereichen und Kernbankbereichen kann unter Beachtung der in Tz. 4 genannten Anforderungen in einem Umfang vorgenommen werden, der gewährleistet, dass eine wirksame Überwachung der vom Auslagerungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen gewährleistet ist. Es ist sicherzustellen, dass bei Bedarf – z.B. im Falle der Beendigung des Auslagerungsverhältnisses - der ordnungsmäßige Betrieb in diesen Bereichen fortgesetzt werden kann. Eine
-

vollständige Auslagerung der Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion oder Internen Revision ist für Tochterinstitute innerhalb einer Institutsgruppe zulässig, sofern das auslagernde Institut sowohl nach Größe, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten für den nationalen Finanzsektor als auch hinsichtlich seiner Bedeutung innerhalb der Gruppe als nicht wesentlich einzustufen ist. Gleiches gilt für Gruppen, wenn das Mutterunternehmen kein Institut und im Inland ansässig ist. Eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion oder der Internen Revision ist ferner bei sehr kleinen Instituten möglich.

- 6 Das Institut muss bei wesentlichen Auslagerungen Vorkehrungen treffen, um die Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse auch nach Beendigung der Auslagerungsvereinbarung zu gewährleisten. Für Fälle unbeabsichtigter oder unerwarteter Beendigung dieser Auslagerungen, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit verbunden sein können, muss das Institut etwaige Handlungsoptionen auf ihre Durchführbarkeit prüfen und verabschieden. Dies beinhaltet auch, soweit sinnvoll und möglich, die Festlegung entsprechender Ausstiegsstrategien. Die Handlungsoptionen sind regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen.

Handlungsoptionen

Existieren keine Handlungsoptionen, ist zumindest eine angemessene Berücksichtigung in der Notfallplanung erforderlich.

- 7 Bei wesentlichen Auslagerungen ist im in Textform dokumentierten Auslagerungsvertrag insbesondere Folgendes gemäß § 25b Abs. 3 S. 3 KWG zu vereinbaren:
- Spezifizierung und ggf. Abgrenzung der vom Auslagerungsunternehmen zu erbringenden Leistung,
 - Datum des Beginns und ggf. des Endes der Auslagerungsvereinbarung,
 - sofern von deutschem Recht abweichend, das geltende Recht für die Auslagerungsvereinbarung,
 - Standorte (d.h. Regionen oder Länder), in denen die Durchführung der Dienstleistung erfolgt und / oder maßgebliche Daten gespeichert und verarbeitet werden, sowie die Regelung, dass das Institut benachrichtigt wird, wenn das Auslagerungsunternehmen den Standort wechselt,
 - vereinbarte Dienstleistungsgüte mit eindeutig festgelegten Leistungszielen,
 - soweit zutreffend, dass das Auslagerungsunternehmen für bestimmte Risiken einen Versicherungsnachweis vorlegen muss,
 - Anforderungen für die Umsetzung und Überprüfung von Notfallkonzepten,

Weisungsrechte des Instituts/Prüfungen der Internen Revision

Weisungsrechte zugunsten des Instituts müssen nicht explizit vereinbart werden, wenn die vom Auslagerungsunternehmen zu erbringende Leistung hinreichend klar im Auslagerungsvertrag spezifiziert ist. Ferner kann die Interne Revision des auslagernden Instituts unter den Voraussetzungen von Tz. 4 auf eigene Prüfungshandlungen verzichten. Diese Erleichterungen können auch bei Auslagerungen auf so genannte Mehrmandantendienstleister in Anspruch genommen werden.

Informations- und Prüfungsrechte

Informations- und Prüfungsrechte gemäß Tz. 7 g) und h) umfassen auch die für den Zutritt, Zugang oder Zugriff erforderlichen Rechte.

Eskalation bei Schlechtleistung

Bereits bei der Vertragsanbahnung muss das Institut intern festlegen, welchen Grad einer Schlechtleistung es akzeptieren möchte.

-
- h) Festlegung angemessener Informations- und Prüfungsrechte der Internen Revision sowie externer Prüfer,
 - i) Sicherstellung der uneingeschränkten Informations- und Prüfungsrechte sowie der Kontrollmöglichkeiten der gemäß § 25b Abs. 3 KWG zuständigen Behörden bezüglich der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse,
 - j) soweit erforderlich Weisungsrechte,
 - k) Regelungen, die sicherstellen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen und sonstige Sicherheitsanforderungen beachtet werden,
 - l) Kündigungsrechte und angemessene Kündigungsfristen,
 - m) Regelungen über die Möglichkeit und über die Modalitäten einer Weiterverlagerung, die sicherstellen, dass das Institut die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen weiterhin einhält,
 - n) Verpflichtung des Auslagerungsunternehmens, das Institut über Entwicklungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können.

Kündigungsrechte

Die Auslagerungsvereinbarung sollte Regelungen enthalten, die das Auslagerungsunternehmen verpflichten, das Institut nach Kündigung bei der Übertragung der ausgelagerten Aktivität bzw. des ausgelagerten Prozesses an ein anderes Auslagerungsunternehmen oder bei der Reintegration in das Institut zu unterstützen.

Sonstige Sicherheitsanforderungen

Regelungen zu sonstigen Sicherheitsanforderungen sollten für alle, also auch nicht wesentliche Auslagerungen, vertraglich vereinbart werden.

Zu den sonstigen Sicherheitsanforderungen zählen vor allem Zugangsbestimmungen zu Räumen und Gebäuden (z. B. bei Rechenzentren) sowie Zugriffsberechtigungen auf Softwarelösungen zum Schutz wesentlicher Daten und Informationen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist fortlaufend zu überwachen.

Institute sollten einen risikobasierten Ansatz betreffend den Standort der Datenspeicherung und Datenverarbeitung sowie hinsichtlich der Informationssicherheit wählen. Es ist sicherzustellen, dass auf die sich im Eigentum des Instituts befindlichen Daten im Fall einer Insolvenz, Abwicklung oder der Einstellung der Geschäftstätigkeit des Auslagerungsunternehmens zugegriffen werden kann.

-
- 8 Mit Blick auf Weiterverlagerungen sind im Auslagerungsvertrag möglichst Zustimmungsvorbehalte zugunsten des auslagernden Instituts oder konkrete Voraussetzungen zu vereinbaren, wann Weiterverlagerungen einzelner Arbeits- und Prozessschritte möglich sind. Zumindest ist vertraglich sicherzustellen, dass Vereinbarungen des Auslagerungsunternehmens mit Subunternehmen im Einklang mit dem originären Auslagerungsvertrag stehen. Ferner haben die vertraglichen Anforderungen bei Weiterverlagerungen auch eine Informationspflicht des Auslagerungsunternehmens an das auslagernde Institut zu umfassen. Es muss sichergestellt sein, dass das Auslagerungsunternehmen im Falle einer Weiterverlagerung auf ein Subunternehmen weiterhin gegenüber dem auslagernden Institut berichtspflichtig bleibt.

-
- 9 Das Institut muss die mit Auslagerungen verbundenen Risiken angemessen steuern und die Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse ordnungsgemäß überwachen. Dies umfasst bei wesentlichen Auslagerungen auch die laufende Überwachung der Leistung des Auslagerungsunternehmens anhand vorzuhaltender Kriterien
-

(z. B. Key Performance Indicators, Key Risk Indicators) und vertraglich vereinbarter Informationen des Auslagerungsunternehmens.

- 10 Soweit besondere Funktionen nach Maßgabe von Tz. 5 vollständig ausgelagert werden, muss die Geschäftsleitung jeweils einen unabhängigen und sachkundigen Beauftragten benennen, der eine ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Aufgaben gewährleisten muss. Die Anforderungen des AT 4.4.3 (Interne Revision) sind entsprechend zu beachten.

Die Aufgaben des Revisionsbeauftragten eines sehr kleinen Instituts können von einem Geschäftsleiter wahrgenommen werden, wenn die Benennung eines Revisionsbeauftragten unterhalb der Geschäftsleitung unverhältnismäßig ist.

Besondere Aufgaben des Revisionsbeauftragten

Der Revisionsbeauftragte muss den Prüfungsplan gemeinsam mit dem beauftragten Dritten erstellen. Er muss, gegebenenfalls gemeinsam mit dem beauftragten Dritten, zudem den Gesamtbericht nach AT 4.4.3 Tz. 11 verfassen und nach Maßgabe von AT 4.4.3 Tz. 13 prüfen, ob die festgestellten Mängel beseitigt wurden. Der Revisionsbeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar zu unterstellen.

-
- 11 Die Anforderungen an die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen sind auch bei der Weiterverlagerung ausgelagerter Aktivitäten und Prozesse zu beachten.

Risikoanalyse gemäß Tz. 2

Die erweiterten Anforderungen für wesentliche Auslagerungen finden nur für Weiterverlagerungen Anwendung, die unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind.

Zudem muss das Risiko berücksichtigt werden, dass die Fähigkeit der Institute zur Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse durch lange und komplexe Auslagerungsketten eingeschränkt sein kann.

-
- 12 Das Institut muss abhängig von der Art, dem Umfang und der Komplexität der Auslagerungsaktivitäten ein zentrales Auslagerungsmanagement einrichten. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Implementierung und Weiterentwicklung eines angemessenen Auslagerungsmanagements und entsprechender Kontroll- und Überwachungsprozesse,
 - b) Erstellung und Pflege einer vollständigen Dokumentation der Auslagerungen (einschließlich Weiterverlagerungen) gemäß § 25b Abs. 1 Satz 4 KWG (Auslagerungsregister),
 - c) Unterstützung der Fachbereiche bezüglich der institutsinternen und gesetzlichen Anforderungen bei Auslagerungen,
 - d) Koordination und Überprüfung der durch die zuständigen Bereiche durchgeführten Risikoanalyse gemäß Tz. 2.
-

13 Das zentrale Auslagerungsmanagement muss in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen einen Bericht über die wesentlichen Auslagerungen erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung stellen. Der Bericht muss unter Berücksichtigung der dem Institut vorliegenden Informationen bzw. der institutsinternen Bewertung der Dienstleistungsqualität der Auslagerungsunternehmen eine Aussage darüber treffen, ob die erbrachten Dienstleistungen der Auslagerungsunternehmen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse angemessen gesteuert und überwacht werden können und ob weitere risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden sollen. Bei sehr kleinen Instituten reicht eine Berichterstattung im Rahmen einer Vorstandssitzung aus.

14 Für Gruppen im Sinne von AT 2.1 Tz. 3 oder Finanzverbände ergeben sich die folgenden Erleichterungen:

- a) Bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen können im Rahmen der Risikoanalyse gemäß Tz. 2 wirksame Vorkehrungen auf Gruppen- bzw. Verbundebene, insbesondere ein einheitliches und umfassendes Risikomanagement sowie Durchgriffsrechte, bei der Erstellung und Anpassung der Risikoanalyse risikomindernd berücksichtigt werden.
- b) Für Auslagerungen mehrerer Institute einer Gruppe bzw. eines Verbundes an ein bzw. mehrere gemeinsame Auslagerungsunternehmen, besteht die Möglichkeit, ein zentrales Auslagerungsmanagement auf Gruppen- bzw. Verbundebene einzurichten, sofern das zentrale Auslagerungsmanagement den Anforderungen des Moduls AT 9 genügt.
- c) Bei der Risikoberichterstattung von Auslagerungsunternehmen, die innerhalb einer Gruppe / eines Verbundes genutzt werden, besteht die Möglichkeit einer zentralen Vorauswertung, welche den auslagernden Instituten die weitere Verwendung erleichtert.
- d) Bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen kann auf die Erstellung von Ausstiegsstrategien und Handlungsoptionen verzichtet werden.
- e) Wird gruppen- oder verbundintern ein zentrales Auslagerungsregister eingerichtet und geführt, so muss sichergestellt sein, dass das einzelne Institut und die zuständige Behörde das individuelle Auslagerungsregister bei Bedarf ohne größere Verzögerung erhalten.

Gemeinsame Notfallkonzepte (gemäß AT 7.3)

Wenn sich die Institute innerhalb einer Institutsgruppe oder eines Finanzverbundes auf ein gemeinsames Notfallkonzept für eine wesentliche Auslagerung geeinigt haben, müssen die Institute den für sie relevanten Teil des Notfallkonzeptes erhalten.

BT 1 Besondere Anforderungen an das interne Kontrollsystem

- 1 In diesem Modul werden besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems dargestellt. Diese betreffen vor allem die Aufbau- und Ablauforganisation im Kredit-, Handels- und Immobiliengeschäft (BTO). Darüber hinaus werden Anforderungen an die Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch gestellt (BTR).

BTO Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation

- 1 Dieses Modul stellt vor allem Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation im Kredit-, Handels- und Immobiliengeschäft dar. Eine vereinfachte Umsetzung ist zulässig, wenn Größe, Geschäftsschwerpunkte und Risikosituation des Instituts dies rechtfertigen.

- 2 Für die Zwecke dieses Rundschreibens werden im Kredit-, Handels- und Immobiliengeschäft folgende Bereiche unterschieden:

- a) Markt (Kredit): initiiert Kreditgeschäfte und gibt ein Votum,
- b) Markt (Immobilien): initiiert Immobiliengeschäfte und gibt ein Votum,
- c) Marktfolge (Kredit): gibt ein weiteres Votum bei Kreditentscheidungen,
- d) Marktfolge (Immobilien): gibt ein weiteres Votum bei Immobiliengeschäften,
- e) Handel.

Darüber hinaus werden folgende Funktionen unterschieden:

- f) Risikocontrolling: Überwachung und Kommunikation der Risiken,
- g) Abwicklung und Kontrolle der Handelsgeschäfte.

Erläuterungen zur Verwendung der Begriffe „Bereich“ und „Stelle“

Eine „vom Markt und Handel unabhängige Stelle“ kann auch innerhalb der Geschäftsleiterlinie Handel bzw. Markt angesiedelt sein. Ein „Bereich außerhalb des Handels und Marktes“ liegt nur dann vor, wenn dieser bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung vom Handel und Markt getrennt ist.

Die Bereiche Markt (lit. a und b) und Marktfolge (lit. c und d) können bei Kredit- und Immobiliengeschäften identisch besetzt sein.

3 Die Aufbauorganisation ist so zu gestalten, dass Markt (Kredit) und Handel bis einschließlich Geschäftsleiterebene von Marktfolge (Kredit), Risikocontrolling, Handelsabwicklung sowie von weiteren Bereichen bzw. Funktionen organisatorisch getrennt sind (BTO 1.1 Tz. 7, BTO 1.2 Tz. 1, BTO 1.2.4 Tz. 1, BTO 1.2.5 Tz. 1 und BTO 1.4 Tz. 2). Gleiches gilt für den Bereich Markt (Immobilien) gegenüber Marktfolge (Immobilien), Risikocontrolling und der in BTO 3.2 Tz. 3 genannten Funktion (sachverständige Personen). Eine aufbauorganisatorische Trennung bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung umfasst die fachliche und disziplinarische Trennung der Verantwortlichkeiten.

Funktionstrennung bei CRD-Drittstaaten-zweigstellen

Bei CRD-Drittstaaten-zweigstellen ist eine Abweichung zulässig, sofern die fachliche Trennung der Verantwortlichkeiten dem Prinzip der Funktionstrennung bis einschließlich Geschäftsleiterebene entspricht.

4 Die Trennung der Funktionen gilt auch im Vertretungsfall. Die Vertretung darf durch einen qualifizierten Mitarbeiter unterhalb der Geschäftsleitung erfolgen.

5 Die Mitwirkung des für das Risikocontrolling zuständigen Geschäftsleiters in einem risikosteuernden Ausschuss der Geschäftsleitung verletzt nicht den Grundsatz der Funktionstrennung.

6 Wesentliche Rechtsrisiken sind grundsätzlich in einer vom Markt und Handel unabhängigen Stelle (z. B. der Rechtsabteilung) zu überprüfen.

7 Bei IKT-gestützter Bearbeitung ist die Funktionstrennung durch entsprechende Verfahren und Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

BTO 1 Kreditgeschäft

1 Dieses Modul stellt Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation, die Verfahren zur Früherkennung von Risiken und die Verfahren zur Klassifizierung der Risiken im Kreditgeschäft dar. Bei Handelsgeschäften und Beteiligungen kann von der Umsetzung einzelner Anforderungen dieses Moduls abgesehen werden, soweit deren Umsetzung vor dem Hintergrund der Besonderheiten dieser Geschäftsarten nicht zweckmäßig ist (z. B. die Anforderungen zur Kreditverwendungskontrolle unter BTO 1.2.2 Tz. 1).

Sinngemäße Umsetzung bei Beteiligungen

Die sinngemäße Umsetzung bei Beteiligungen umfasst im Regelfall eine Beteiligungsstrategie sowie die Einrichtung eines Beteiligungscontrollings. Soweit es sich um kreditnahe bzw. kredit-substituierende Beteiligungen handelt, sind darüber hinaus grundsätzlich auch die aufbau- und ablauforganisatorischen Anforderungen zu beachten. Bei Verbundbeteiligungen oder Pflichtbeteiligungen (z. B. Beteiligungen, die nach den Sparkassengesetzen oder satzungsmäßig vorgegeben sind oder Beteiligungen an

der SWIFT) kann auf eine Beteiligungsstrategie und ein gesondertes Beteiligungscontrolling verzichtet werden. Die notwendige Überwachung kann in diesen Fällen auch durch andere Maßnahmen erfolgen (z. B. mittels Durchsicht von Jahresabschlüssen oder Geschäftsberichten oder Kontrolle der Beteiligungskonten).

Im Falle von Tochterunternehmen mit Immobiliengeschäft gemäß AT 2.3 Tz. 5 muss das Institut, bei Überschreiten der Schwellen gemäß der Erläuterung in BTO 3 Tz. 1, die Anforderungen des BTO 3 (Immobiliengeschäft) einhalten.

BTO 1.1 Funktionstrennung und Votierung

- 1 Maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse im Kreditgeschäft ist die klare aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung.

Bei sehr kleinen Instituten kann auf die Votierung der beiden Bereiche verzichtet werden, wenn die Geschäftsleitung in die Vergabe risikorelevanter Kredite unmittelbar eingebunden wird und hierdurch eine ordnungsgemäße, den bestehenden Risiken angemessene Handhabung des Kreditgeschäfts sichergestellt bleibt. Insoweit müssen die Bearbeitung und die Beschlussfassung zu risikorelevanten Krediten von der Geschäftsleitung selbst durchgeführt werden. Auf eine Funktionstrennung kann nur verzichtet werden, wenn dies unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität des Kreditgeschäfts verhältnismäßig ist.

Bei Krediten an Mitarbeiter und an Geschäftsleiter können die aufbauorganisatorischen Anforderungen regelmäßig nicht eins zu eins umgesetzt werden, da es vor allem am Bereich Markt fehlt. Grundsätzlich hat bei solchen Kreditentscheidungen eine geeignete Stelle mitzuwirken, die nicht in die Kreditbearbeitung einbezogen ist (z. B. die Personalabteilung). Die eigentliche Bearbeitung kann ggf. auch von den für die Kreditbearbeitung zuständigen Mitarbeitern durchgeführt werden.

- 2 Abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Kreditengagements erfordert eine Kreditentscheidung zwei zustimmende Voten der Bereiche Markt und Marktfolge. Weitergehende Vorschriften zur Beschlussfassung (z. B. KWG, Satzung) bleiben hiervon unberührt. Soweit die Entscheidungen von einem Ausschuss getroffen werden, sind die Mehrheitsverhältnisse innerhalb eines Ausschusses so festzulegen, dass der Bereich Marktfolge nicht überstimmt werden kann.
-

Die zusammenfassende Darstellung der Voten in einem Dokument ist möglich. Der marktunabhängigen Votierung hat je nach Zuordnung der Kreditprozesse auf den Markt und den marktunabhängigen Bereich zumindest eine materielle Plausibilitätsprüfung zugrunde zu liegen. Im Rahmen der materiellen Plausibilitätsprüfung brauchen die bereits im Markt durchgeführten Tätigkeiten nicht wiederholt zu werden. Vielmehr stehen die Nachvollziehbarkeit und die Vertretbarkeit der Kreditentscheidung im Vordergrund. Hierzu zählt die Überprüfung der Aussagekraft des Markt-Votums und inwieweit die Kreditvergabe der Höhe und der Form nach vertretbar ist. Der für die marktunabhängige Votierung zuständige Mitarbeiter muss dabei zumindest Zugang zu allen wesentlichen Kreditunterlagen besitzen.

- 3 Bei Handelsgeschäften sind Kontrahenten- und Emittentenlimite durch eine Votierung aus dem Bereich Marktfolge festzulegen.
-

- 4 Für Kreditentscheidungen bei Geschäften, die unter Risikogesichtspunkten als nicht wesentlich einzustufen sind, kann das Institut bestimmen, dass nur ein Votum erforderlich ist („nicht-risikorelevante Kreditgeschäfte“). Der Verzicht auf das zweite Votum ist auch dann möglich, wenn Kreditgeschäfte von Dritten initiiert werden. Insoweit ist die aufbauorganisatorische Trennung zwischen Markt und Marktfolge nur für Kreditgeschäfte maßgeblich, bei denen zwei Voten erforderlich sind. Falls ein zweites Votum nicht erforderlich ist, ist eine angemessene Umsetzung der Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft gemäß BTO 1.2 sicherzustellen.

Vom Einholen eines weiteren Votums kann bei der Initiierung durch Dritte auch dann abgewichen werden, wenn die Entscheidungsabläufe so stark normiert werden (z. B. im Rahmen gesetzlicher Vorgaben wie dem Wohnraumförderungsgesetz), dass es zu einer Standardisierung der Abläufe im Institut und damit zu einer Beschränkung der Ermessensspielräume bei der Kreditvergabe kommt.

In einem gewissen Umfang sind Bagatellgrenzen im Rahmen der Abgrenzung des risikorelevanten Geschäfts sachgerecht. So sind Vereinfachungen bei einem zusätzlichen Kreditantrag über einen relativ geringen Betrag denkbar, auch wenn das Gesamtobligo des Kunden als risikorelevant eingestuft wird.

Abgrenzungen zwischen risikorelevantem und nicht-risikorelevantem Kreditgeschäft

Die Abgrenzungen zwischen risikorelevantem und nicht-risikorelevantem Kreditgeschäft sind von jedem Institut eigenverantwortlich und unter Risikogesichtspunkten festzulegen. Zu den nicht risikorelevanten Kreditgeschäften dürfte z. B. regelmäßig das standardisierte Mengengeschäft zu rechnen sein.

Initiierung durch Dritte

Vereinfachungen im Hinblick auf die Funktionstrennung sind auch dann möglich, wenn es sich um Kreditgeschäfte handelt, die von Dritten initiiert wurden. So ist es im Fördergeschäft in der Regel nicht erforderlich, zwei institutsinterne Voten einzuholen, da die Kreditgeschäfte häufig von einer Hausbank oder einer Beteiligungsgesellschaft initiiert werden. Vergleichbare Konstellationen ergeben sich z. B. bei Kreditgeschäften von Instituten über Händlerorganisationen, bei Bausparkassen über Handelsvertreter, bei Bürgschaftsbanken über Hausbanken oder, bezogen auf den Konsorten, vom Konsortialführer bei gemeinschaftlich vergebenen Engagements. Bei risikorelevanten Kreditentscheidungen muss das im Institut einzuholende weitere Votum grundsätzlich vertriebsunabhängig, also – sofern vorhanden – in der Marktfolge wahrgenommen werden.

-
- 5 Jeder Geschäftsleiter kann im Rahmen seiner Krediteinzelkompetenz eigenständig Kreditentscheidungen treffen und auch Kundenkontakte wahrnehmen. Die aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge bleibt davon unberührt. Zudem sind zwei Voten einzuholen, soweit dies unter Risikogesichtspunkten erforderlich ist. Falls die im Rahmen einer Krediteinzelkompetenz getroffenen Entscheidungen von den Voten abweichen oder wenn sie vom Geschäftsleiter getroffen werden, der für den Bereich Marktfolge zuständig ist, sind sie im Risikobericht besonders hervorzuheben (BT 2.2 Tz. 3).

Die Krediteinzelkompetenz kann nur durch einen Geschäftsleiter ausgeübt werden. Das Recht eines Geschäftsleiters, im Rahmen seiner Krediteinzelkompetenz eigenständig Kreditentscheidungen zu treffen, geht nicht automatisch auf seinen – unterhalb der Ebene der Geschäftsleitung angesiedelten – Vertreter über.

Auch bei risikorelevanten Kreditentscheidungen, die von der gesamten Geschäftsleitung oder von mehreren Geschäftsleitern gemeinsam getroffen werden, sind grundsätzlich eine sachgerechte Bearbeitung sowie das Einholen zweier Voten aus den Bereichen erforderlich.

-
- 6 Das Institut muss sicherstellen, dass Kreditentscheidungen unvoreingenommen und objektiv sind und nicht durch Interessenkonflikte beeinträchtigt werden, z. B. bei privaten Beziehungen zwischen einem Kreditnehmer und Kreditentscheider. Es muss eine klare und konsistente Kompetenzordnung für Entscheidungen im Kreditgeschäft festlegen. Für den Fall voneinander abweichender Voten sind in der Kompetenzordnung Entscheidungsregeln zu treffen: Der Kredit ist in diesen Fällen abzulehnen oder zur Entscheidung auf eine höhere Kompetenzstufe zu verlagern (Eskalationsverfahren). Die hierarchische Einbindung der Mitarbeiter, die über den Kredit entscheiden, muss dem Kreditrisikoappetit sowie den Strategien und Limiten für Kredite entsprechen und auf das Geschäftsmodell der Institute abgestimmt sein.

Die Entscheidungsbefugnisse und -beschränkungen jedes Entscheiders müssen klar beschrieben sein, ebenso der etwaige Einsatz automatisierter Modelle.

Bei der Übertragung von Befugnissen für Kreditentscheidungen (einschließlich Limite) an Mitarbeiter müssen die Institute die Besonderheiten der dieser individuellen Entscheidungsbefugnis unterliegenden Kreditfazilitäten berücksichtigen. Dies umfasst auch ihre Größe und Komplexität sowie die Arten und Risikoprofile der Kreditnehmer.

- 7 Die Überprüfung von unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Sicherheiten ist außerhalb des Bereichs Markt durchzuführen. Auch die Entscheidungen über die Risikovorsorge bei bedeutenden Engagements sind außerhalb des Marktes zu treffen. Die Zuordnung aller anderen in BTO 1.2 genannten Prozesse bzw. Teilprozesse liegt, soweit dieses Rundschreiben nichts anderes vorsieht, im Ermessen der Institute (z. B. die Kreditbearbeitung oder Teilprozesse der Kreditbearbeitung). Die Überprüfung des rechtlichen Bestandes von Sicherheiten kann auch durch eine vom Markt und Handel unabhängige Stelle (z. B. Rechtsabteilung) erfolgen.

BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft

- 1 Das Institut muss Prozesse für die Kreditbearbeitung (Kreditvergabe und Kreditweiterbearbeitung), die Kreditbearbeitungskontrolle, die Intensivbetreuung, die Problemkreditbearbeitung und die Risikovorsorge einrichten. Die Verantwortung für deren Entwicklung und Qualität muss außerhalb des Bereichs Markt angesiedelt sein.

Die Verfahren für die Bestimmung des Kreditrisikos müssen Folgendes vorgeben:

- Verfahren und Regeln für die Genehmigung der Kreditvergabe und die Entscheidungsfindung, einschließlich Genehmigungsstufen im Einklang mit dem Kreditrisikoappetit und den Kreditlimiten;
- geeignete Kreditvergabekriterien;
- Anforderungen und Verfahren im Hinblick auf die Akzeptanz und den Einsatz von Maßnahmen zur Absicherung und Kreditrisikominderung, um deren Wirksamkeit bei der Minimierung des inhärenten Risikos einer Kreditfazilität zu bestimmen;
- Voraussetzungen für automatisierte Entscheidungsverfahren im Kreditvergabeprozess unter Angabe der Produkte, Segmente und Limite, für die solche Verfahren zugelassen werden;
- einen risikobasierten Ansatz für den Umgang mit etwaigen Abweichungen von den Standardrichtlinien, -verfahren und -kriterien für die Kreditvergabe;
- Anforderungen an die mit dem Kreditvergabeprozess verbundenen Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten, die u. a. für Stichproben- und Abschlussprüfungen benötigt werden.

Methodenverantwortung

Die Entwicklung der Prozesse kann auch im Bereich Markt erfolgen, sofern die Qualitätssicherung von einem marktunabhängigen Bereich auf der Basis einer materiellen Plausibilitätsprüfung wahrgenommen wird.

Erleichterungen im drittinitiierten Geschäft

Von der Durchführung von Sensitivitätsanalysen, der Überwachung der Einhaltung von Zusatzklauseln, der Intensivbetreuung und der Problemkreditbearbeitung kann abgesehen werden, wenn der Zugriff auf die dafür erforderlichen Daten aufgrund objektiver Gegebenheiten eingeschränkt ist und insofern auf die Einrichtung eines Verfahrens zur Früherkennung von Risiken verzichtet wird. Das Institut hat dabei sicherzustellen, dass es über alle wesentlichen Vorkommnisse bei dem Kreditnehmer informiert wird.

In den Verfahren zur Bestimmung des Kreditrisikos bei Kreditentscheidungen sowie in den Kreditwürdigkeitsprüfungen sollen die Institute auch die Verwendung automatisierter Modelle in einer Weise spezifizieren, die für die Größe, Art und Komplexität der Kreditfazilität und die Arten der Kreditnehmer angemessen ist. Insbesondere müssen die Institute angemessene Governance-Regelungen für die Gestaltung und Verwendung solcher Modelle und für das Management der damit verbundenen Modellrisiken treffen.

Die Institute müssen sicherstellen, dass die Verfahren zur Bestimmung des Kreditrisikos das Risiko des internen oder externen Betrugs im Kreditvergabeprozess minimieren. Die Institute müssen über angemessene Prozesse zur Überwachung verdächtigen oder betrügerischen Verhaltens verfügen.

- 2 Das Institut muss Bearbeitungsgrundsätze für die Prozesse im Kreditgeschäft formulieren, die, soweit erforderlich, in geeigneter Weise zu differenzieren sind (z. B. nach Kreditarten). Darüber hinaus sind die vom Institut akzeptierten Sicherheitenarten sowie die Verfahren zur Bewertung, Verwaltung und Verwertung dieser Sicherheiten festzulegen. Bei der Festlegung der Verfahren zur Bewertung von Sicherheiten ist auf geeignete Bewertungsverfahren abzustellen. Die Verfahren zur Bewertung von Sicherheiten sind regelmäßig, für kleine Institute mindestens alle zwei Jahre, zu überprüfen. Die Überprüfung eines Bewertungsverfahrens ist nicht erforderlich, soweit das Institut ein allgemein anerkanntes, normiertes Verfahren (welches z. B. im Einklang mit der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) steht) anwendet.

Kriterien für fortgeschrittene statistische Bewertungsmodelle

Soweit Institute fortgeschrittene statistische Modelle zur Bewertung, Neubewertung und Überwachung der Werte von Sicherheiten verwenden, müssen die Institute die Kriterien für deren Verwendung festlegen.

Die Institute müssen sicherstellen, dass die fortgeschrittenen statistischen Modelle:

- a) immobilien- und standortspezifisch sind und einen hinreichenden Detaillierungsgrad aufweisen (z. B. Postleitzahl für Immobiliensicherheiten);
- b) gültig und genau sind und regelmäßigen robusten Rückvergleichen im Hinblick auf die tatsächlichen beobachteten Transaktionspreise unterzogen werden;
- c) auf einer hinreichend großen und repräsentativen Stichprobe sowie auf beobachteten Transaktionspreisen beruhen;
- d) auf aktuellen Daten von hoher Qualität basieren.

Bei der Verwendung dieser fortgeschrittenen statistischen Modelle sind die Institute für die Angemessenheit und Leistung der Modelle verantwortlich, während der Sachverständige für die anhand eines fortgeschrittenen statistischen Modells vorgenommene Bewertung verantwortlich bleibt. Die Institute müssen die Methodik, Eingabedaten und Annahmen der verwendeten Modelle kennen. Sie müssen sicherstellen, dass die Dokumentation der Modelle auf dem neuesten Stand ist.

Differenzierte Bearbeitungsgrundsätze

Differenzierte Bearbeitungsgrundsätze sind auch für Geschäfte mit Hedgefonds und Private-Equity-Unternehmen zu formulieren, z. B. im Hinblick auf die Beschaffung finanzieller und sonstiger Informationen, die Analyse des Zwecks und der Struktur der

zu finanzierenden Transaktion, die Art der Sicherheitenstellung oder die Analyse der Rückzahlungsfähigkeit.

Differenzierte Bearbeitungsgrundsätze sind auch für Fremdwährungsdarlehen zu formulieren, die den besonderen Risiken dieser Kreditart Rechnung tragen.

3 Die mit der Bewertung von Immobilien- und beweglichen Sicherheiten betrauten sachverständigen Personen haben über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen zu verfügen, dürfen nicht in die Kreditentscheidung eingebunden sein und müssen vom Bereich Markt unabhängig sein. Dabei können externe Sachverständige für diese Zwecke herangezogen werden. Mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Bewertung sind auszuschließen, z. B. aufgrund von Eigentumsanteilen an der Sicherheit oder in Bezug auf das Honorar der externen Sachverständigen. Eine angemessene Rotation der für die Bewertung von Immobiliensicherheiten zuständigen Personen ist sicherzustellen. Sehr kleine Institute können auf die Rotation der für die Bewertung von Immobiliensicherheiten zuständigen Personen verzichten.

Erstellung von Wertgutachten

Die Erstellung von Wertgutachten für bestimmte Sicherheiten (z. B. Wohnimmobilien) kann auch von fachlich geeigneten Mitarbeitern aus dem Bereich Markt durchgeführt werden, solange diese von der jeweiligen Kreditentscheidung unabhängig sind.

4 Die für das Adressenausfallrisiko eines Kreditengagements bedeutsamen Aspekte sind in Abhängigkeit vom Risikogehalt eines Engagements zu beurteilen. Branchen- und ggf. Länderrisiken sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

5 Das Institut muss sich ein eigenständiges Urteil über das Adressenausfallrisiko bilden und darf dabei nicht ausschließlich auf externe Bonitätseinschätzungen abstellen. Dabei sind eigene Erkenntnisse und Informationen bei der Kreditentscheidung zu nutzen.

6 Abhängig vom Risikogehalt der Kreditgeschäfte sind sowohl im Rahmen der Kreditentscheidung als auch bei turnusmäßigen oder anlassbezogenen Beurteilungen die Risiken eines Engagements mit Hilfe von Risikoklassifizierungsverfahren zu bewerten. Eine Überprüfung der Risikoeinstufung ist jährlich durchzuführen.

Beurteilungsintensität

Die jährliche Beurteilung der Risiken hat – schon aus handelsrechtlichen Gründen – auch bei Engagements zu erfolgen, die aufgrund ihres geringen Risikogehaltes nicht dem Risikoklassifizierungsverfahren unterliegen. Allerdings kann in diesen Fällen die Beurteilungsintensität geringer ausfallen und sich z. B. lediglich auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Tilgung durch den Kreditnehmer erstrecken.

7 Die Konditionsgestaltung muss den Risikoappetit, die Geschäftsstrategie sowie die Art der Darlehen und Kreditnehmer berücksichtigen und alle relevanten Kosten abwägen. Zudem ist die Konditionengestaltung zu dokumentieren und mit Leistungsindikatoren zu überwachen.

8 Das Institut muss ein konsistentes Verfahren zur Behandlung von Limitüberschreitungen einrichten. Soweit unter Risikogesichtspunkten vertretbar, ist für Limitüberschreitungen und Prolongationen auf der Grundlage klarer Vorgaben eine vereinfachte Umsetzung der Anforderungen in BTO 1.1 sowie BTO 1.2 möglich.

9 Das Institut muss die zeitnahe Einreichung erforderlicher Kreditunterlagen überwachen und gewährleisten, dass diese zeitnah ausgewertet werden. Für ausstehende Unterlagen ist ein entsprechendes Mahnverfahren einzurichten.

10 Vertragliche Vereinbarungen im Kreditgeschäft sind auf der Grundlage rechtlich geprüfter Unterlagen abzuschließen. Für die einzelnen Kreditverträge sind rechtlich geprüfte Standardtexte zu verwenden, die anlassbezogen zu aktualisieren sind. Falls bei einem Engagement von den Standardtexten abgewichen werden soll, ist vor Abschluss des Vertrages die Freigabe durch eine vom Bereich Markt unabhängige Stelle durchzuführen, soweit unter Risikogesichtspunkten erforderlich.

Prüfung durch sachverständigen Mitarbeiter des Bereichs Markt

Soweit von der Verwendung rechtlich geprüfter Standardtexte abgewichen wird, kann bei nicht-risikorelevanten Kreditgeschäften auch eine Prüfung durch einen sachverständigen Mitarbeiter aus dem Bereich Markt erfolgen.

BTO 1.2.1 Kreditvergabe

1 Der Prozess der Kreditvergabe umfasst die bis zur Bereitstellung des Kredites erforderlichen Arbeitsabläufe. Dabei sind die für die Beurteilung des Risikos wichtigen Faktoren unter besonderer Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers bzw. des Objektes/Projekt zu analysieren und zu beurteilen. Die Intensität der Beurteilung hängt hierbei vom Risikogehalt der Engagements ab (z. B. Kreditwürdigkeitsprüfung, Risikoeinstufung im Risikoklassifizierungsverfahren oder eine Beurteilung auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens).

Bei der Kreditvergabe sind die Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) gemäß folgender Unterabschnitte zu beachten:

- a) Abschnitt 5.2.5 für Kredite an Kleinst- und Kleinunternehmen;
- b) Abschnitt 5.2.6 für Kredite an mittlere und große Unternehmen;
- c) Abschnitt 5.2.7 für Finanzierung von Gewerbeimmobilien;
- d) Abschnitt 5.2.8 für die Immobilienentwicklung;
- e) Abschnitt 5.2.9 für gehebelte Transaktionen;
- f) Abschnitt 5.2.10 für Schiffsfinanzierung;
- g) Abschnitt 5.2.11 für Projektfinanzierung.

Kapitaldienstfähigkeit

Die besondere Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit erfordert grundsätzlich eine individuelle Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, wobei Risiken für die zukünftige Vermögens- und ggf. Liquiditätssituation des Kreditnehmers in die Betrachtung einfließen müssen. Die Intensität der Beurteilung hängt vom Risikogehalt ab. Die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit auf der Basis eines vereinfachten Verfahrens bedeutet hingegen nicht einen generellen Verzicht auf diese Tätigkeiten.

Objekt-/Projektfinanzierungen

Unter Objekt-/Projektfinanzierungen werden Finanzierungen solcher Objekte/Projekte verstanden, deren Rückzahlungen sich in erster Linie aus den durch die finanzierten Vermögenswerte generierten Einkünften und nicht aus der unabhängigen Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers speist.

Im Rahmen der Kreditbearbeitung ist sicherzustellen, dass neben der wirtschaftlichen Betrachtung insbesondere auch die technische Machbarkeit und Entwicklung sowie die

Unter Berücksichtigung der Proportionalitätsklausel der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung sind im nicht-risikorelevanten Kreditgeschäft grundsätzlich Erleichterungen möglich (z.B. bei der Durchführung von Sensitivitätsanalysen), soweit Risiken angemessen beurteilt und Verbraucherschutzrechtliche Vorgaben gewährleistet werden. Innerhalb des nicht-risikorelevanten Geschäfts kann die Kreditwürdigkeitsprüfung auch mittels vereinfachter Verfahren umgesetzt werden.

mit dem Objekt/Projekt verbundenen rechtlichen Risiken in die Beurteilung einbezogen werden.

Dabei kann auch auf die Expertise einer vom Kreditnehmer unabhängigen sach- und fachkundigen Organisationseinheit zurückgegriffen werden. Soweit externe Personen für diese Zwecke herangezogen werden, ist vorher deren Eignung zu überprüfen. In angemessenen Abständen sind während der Entwicklungsphase des Projektes/Objektes Besichtigungen und Bautenstandskontrollen durchzuführen.

-
- 2 Vor der Kreditvergabe sind die Sicherheiten zu bewerten und der rechtliche Bestand zu prüfen. Der Wertansatz muss hinsichtlich wertbeeinflussender Umstände nachvollziehbar und in den Annahmen und Parametern begründet sein. Bei der Bewertung kann auf bereits vorhandene Sicherheitenwerte zurückgegriffen werden, sofern keine Anhaltspunkte für Wertveränderungen vorliegen.

Für die Bewertung von Immobiliensicherheiten sind die Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, Abschnitt 7.1.1 zu beachten.

Für die Bewertung von beweglichen Sicherheiten sind die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen einzuholen. Die Bewertung von großen und komplexen beweglichen Sicherheiten (z.B. Schiffe, Luftfahrzeuge, Maschinen und Anlagen) ist in der Regel durch interne oder externe sachverständige Personen vorzunehmen. Andere bewegliche Sicherheiten können auch auf Basis statistischer Modelle oder geeigneter standardisierter Verfahren bewertet werden.

BTO 1.2.2 Kreditweiterbearbeitung

- 1 Im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung muss das Institut überwachen, ob die vertraglichen Vereinbarungen vom Kreditnehmer eingehalten werden. Bei zweckgebundenen Kreditvergaben ist zu kontrollieren, ob die valutierten Mittel der vereinbarten Verwendung zukommen (Kreditverwendungskontrolle).
-
- 2 Eine Beurteilung der Adressenausfallrisiken ist mindestens jährlich durchzuführen, wobei die Intensität der Beurteilungen vom Risikogehalt der Engagements abhängt (z. B. Kreditwürdigkeitsprüfung, Risikoeinstufung im Risikoklassifizierungsverfahren oder eine Beurteilung auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens). Für endfällige
-

Kredite darf das Institut bei der Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers nicht auf die fortlaufende Zahlung der fälligen Zinsbeträge abstellen. Die Fähigkeit des Kreditnehmers, den Gesamtkreditbetrag am Ende der Laufzeit zu tilgen, ist anhand der Finanzlage des Kreditnehmers und unter Berücksichtigung maßgeblicher Faktoren wie der Gesamtverschuldung des Kreditnehmers oder des Wertes der Immobilie oder des Projekts zu beurteilen.

- 3 Der Wert und der rechtliche Bestand von Sicherheiten sind in Abhängigkeit von der Sicherheitenart zu überwachen und ggf. zu überprüfen sowie – je nach Ergebnis dieser Überprüfung – neu zu ermitteln. Ab einer vom Institut unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze sind die Sicherheiten in angemessenen Abständen zu überprüfen und ggf. neu zu bewerten.

Kleine Institute, deren Kreditbuch durch regional konzentrierte Engagements gekennzeichnet ist, können für die Überwachung der Sicherheiten auf den Einkauf fremder Daten – und damit auf den Einsatz eines Marktschwankungskonzeptes – verzichten. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund der eigenen Transaktionen einen hinreichenden Einblick in die Entwicklung der Immobilienmärkte in ihrem Geschäftsgebiet gewinnen können.

- 4 Außerordentliche Überprüfungen von Engagements einschließlich der Sicherheiten, sind zumindest dann unverzüglich durchzuführen, wenn dem Institut Informationen bekannt werden, die auf eine wesentliche negative Änderung der Risikoeinschätzung der Engagements oder der Sicherheiten hindeuten. Derartige Informationen sind unverzüglich an alle einzubindenden Organisationseinheiten weiterzuleiten.
-

Nutzung von Marktschwankungskonzepten

Da Marktschwankungskonzepte lediglich eine erste Indikation für allgemeine Geschehnisse im jeweiligen Marktsegment liefern können, ist ihr alleiniger Einsatz zur Überwachung der Werte von Immobiliensicherheiten nicht geeignet. Ergänzend dazu muss das Institut eigene Marktbeobachtungen und weitere Analysen für das relevante Sicherheitenportfolio durchführen und prüfen, inwieweit das Marktschwankungskonzept für das eigene Portfolio repräsentativ ist und für welche Immobilien es folglich genutzt werden kann.

BTO 1.2.3 Kreditbearbeitungskontrolle

- 1 Für die Kreditbearbeitung sind prozessabhängige Kontrollen einzurichten, die gewährleisten, dass die Vorgaben der Organisationsrichtlinien eingehalten werden. Die Kontrollen können auch im Rahmen des üblichen Vier-Augen-Prinzips erfolgen.
- 2 Insbesondere ist zu kontrollieren, ob die Kreditentscheidung entsprechend der festgelegten Kompetenzordnung erfolgte und ob vor der Valutierung die Voraussetzungen bzw. Auflagen aus dem Kreditvertrag erfüllt sind.
-

BTO 1.2.4 Intensivbetreuung

- 1 Das Institut muss Kriterien festlegen, wann ein Engagement der Intensivbetreuung zuzuordnen ist. Die Verantwortung für die Entwicklung und Qualität dieser Kriterien sowie deren regelmäßige Überprüfung muss außerhalb des Bereichs Markt angesiedelt sein.

Kriterien für den Übergang in die Intensivbetreuung

Ob die Kriterien einen Automatismus statuieren oder ob es sich um Indikatoren handelt, auf deren Grundlage die Überprüfung durchgeführt wird, liegt im Ermessen des Instituts. Ziel ist die zügige Identifikation der problembehafteten Engagements, um möglichst frühzeitig geeignete Maßnahmen einleiten zu können. Entsprechendes gilt für die Kriterien, die maßgeblich für den Übergang in die Problemkreditbearbeitung sind (BTO 1.2.5 Tz. 1).

Ausnahmen von der Intensivbetreuung, Sanierung und Abwicklung

Analog zur Anwendung des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken kann das Institut unter Risikogesichtspunkten festzulegende Arten von Kreditgeschäften oder Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen von der Intensivbetreuung sowie der Sanierung und Abwicklung ausnehmen.

-
- 2 Mit Übergang in die Intensivbetreuung sind für diese Engagements Maßnahmen zur Rückführung in die Normalbetreuung zu ergreifen und zu überwachen.
 - 3 Die einer Intensivbetreuung unterliegenden Engagements sind nach einem festzulegenden Turnus auf ihre weitere Behandlung hin zu überprüfen (weitere Intensivbetreuung, Rückführung in die Normalbetreuung, Abgabe an die Abwicklung oder die Sanierung).
-

BTO 1.2.5 Behandlung von Problemkrediten

- 1 Das Institut muss Kriterien festlegen, die die Abgabe eines Engagements an die auf die Sanierung bzw. Abwicklung spezialisierten Mitarbeiter oder Bereiche bzw. deren Einschaltung regeln. Die Verantwortung für die Entwicklung und die Qualität dieser Kriterien sowie deren regelmäßige Überprüfung muss außerhalb des Bereichs Markt angesiedelt sein. Die Federführung für den Sanierungs- bzw. den Abwicklungsprozess und die Überwachung dieser Prozesse ist außerhalb des Bereichs Markt wahrzunehmen.

Kriterien für den Übergang in die Problemkreditbearbeitung

Hinsichtlich der Kriterien für den Übergang in die Problemkreditbearbeitung gelten die Erläuterungen zu den Kriterien der Intensivbetreuung analog (vgl. BTO 1.2.4 Tz. 1). Bei der Festlegung dieser Kriterien sind auch die Indikatoren für die Einstufung als notleidende Risikoposition (NPE) zu berücksichtigen.

Bei Entscheidungen über Sanierungskredite ist eine Votierung aus dem marktunabhängigen Bereich ausreichend. Dies gilt auch für Engagements in so genannten „Abbauportfolien“, wobei die Bestände sowie die jeweils verfolgte Intention vom Institut nachvollziehbar darzustellen sind (z. B. in einem „Abbaukonzept“).

Institute mit hohem NPL-Bestand müssen spezialisierte NPE-Abwicklungseinheiten einrichten, die ihrer Größe, Art, Komplexität und ihrem Risikoprofil entsprechen und sicherstellen, dass diese Einheiten grundsätzlich vom Kreditvergabeprozess getrennt sind. Eine Einrichtung der NPE-Abwicklungseinheit hat außerhalb des Bereichs Markt zu erfolgen, wobei auch eine Ansiedlung bei der Problemerkreditbearbeitung möglich ist. Wenn Überschneidungen mit den an der Kreditvergabe beteiligten Mitarbeitern unvermeidlich sind, ist sicherzustellen, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Bei der Gestaltung der NPE-Abwicklungseinheiten sind die Besonderheiten der eigenen NPE-Portfolios zu berücksichtigen (z. B. Privat-, Firmenkundengeschäft), wobei für die Analyse der jeweiligen NPE-Portfolios auf die NPE-Abwicklung spezialisierte und hinreichend qualifizierte Mitarbeiter heranzuziehen sind.

Prüfung nicht-standardisierter Verträge bei Sanierungsfällen

Von der Prüfung nicht-standardisierter Verträge durch eine unabhängige Stelle kann bei Sanierungsfällen abgesehen werden, wenn die Sanierung von Spezialisten begleitet wird, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind, solche Vertragswerke eigenständig und ohne weitere unabhängige Prüfung zu verfassen.

-
- 2 Im Rahmen der Überleitung des Engagements in die Sanierung bzw. Abwicklung hat eine Prüfung des rechtlichen Bestands und der Sicherheitenwerte sowie ggf. eine neue, unter Realisationsgesichtspunkten erstellte Bewertung zu erfolgen. Mindestens jährlich ist eine Überprüfung durchzuführen. In den Prozess der Überprüfung der Sicherheitenwerte sind Mitarbeiter oder ggf. externe Spezialisten mit entsprechenden Kenntnissen einzubeziehen.

Bewertung unter Realisationsgesichtspunkten

Eine Bewertung unter Realisationsgesichtspunkten betrifft grundsätzlich Engagements in der Abwicklung. Für den Sicherheitenwert ist dabei – in der Regel ausgehend vom Marktwert – der voraussichtliche Verwertungserlös unter Berücksichtigung der erwarteten Verwertungskosten und der voraussichtlichen Verwertungsdauer zu bestimmen. Der Sicherheitenwert ist ggf. entsprechend abzuzinsen. Er ist unter Berücksichtigung von angemessenen Wertabschlägen („Haircuts“) herzuleiten. Der Verzicht bzw. die Verwendung von Wertabschlägen ist zu begründen.

-
- 3 Entscheidet sich das Institut trotz Erfüllung der Kriterien für den Übergang in die Sanierung bzw. Abwicklung und trotz wesentlicher Leistungsstörungen für einen Verbleib in der Intensivbetreuung, ist sicherzustellen, dass das Adressenausfallrisiko des Kredits verringert oder begrenzt werden kann. Das Vorgehen ist mit den auf die Sanierung bzw. Abwicklung spezialisierten Mitarbeitern abzustimmen. Rechtliche Risiken und die Werthaltigkeit von Sicherheiten sind dabei zu prüfen.
-

4 Zieht ein Institut die Begleitung einer Sanierung in Betracht, muss es sich ein Sanierungskonzept zur Beurteilung der Sanierungsfähigkeit des Kreditnehmers vorlegen lassen und auf dieser Grundlage ein eigenständiges Urteil darüber treffen, ob eine Sanierung erreicht werden kann.

5 Die Umsetzung des Sanierungskonzeptes und die Auswirkungen der Maßnahmen sind vom Institut zu überwachen.

6 Die zuständigen Geschäftsleiter sind bei bedeutenden Engagements regelmäßig über den Stand der Sanierung zu informieren.

7 Für den Fall der Abwicklung eines Engagements ist ein Abwicklungskonzept zu erstellen, in dem geeignete Abwicklungsmaßnahmen festzulegen sind. Die Maßnahmen sind regelmäßig zu überwachen.

Überwachung der Abwicklungsmaßnahmen

Das Institut muss den Zeitraum, der zur Abwicklung der Sicherheit oder zur Durchsetzung einer Garantie benötigt wird, überwachen.

8 Zieht ein Institut Rettungserwerbe in Betracht, muss es eine Richtlinie entwickeln, die das Verfahren zum Erwerb von gestellten Sicherheiten beschreibt. Die Richtlinie hat auch die beabsichtigte Haltedauer sowie Verfahren zur angemessenen Bewertung und Überprüfung der erworbenen Vermögenswerte festzulegen.

Rettungserwerbe

Unter Rettungserwerb ist der Erwerb von Sicherheiten (z. B. Immobilien, Transportmittel) zu verstehen, die in der Folge als Vermögenswerte in der Bilanz des Instituts ausgewiesen werden.

Werden im Rahmen eines Rettungserwerbs Immobilien erworben, gelten diese als Immobiliengeschäfte. Bei Überschreiten der Schwellen gemäß der Erläuterung in BTO 3 sind die Anforderungen des BTO 3.2.2 (Weiterbearbeitung und Überwachung) zu beachten.

9 Im Rahmen der Überwachung der notleidenden Risikopositionen hat das Institut geeignete Fristen für die Behandlung von besicherten und unbesicherten NPE festzulegen, die sicherstellen, dass Bestände an notleidenden Risikopositionen in einem angemessenen Zeitraum abgebaut werden.

BTO 1.2.6 Risikovorsorge

1 Das Institut muss Kriterien festlegen, auf deren Grundlage Wertberichtigungen, Abschreibungen und Rückstellungen für das Kreditgeschäft zu bilden sind (z. B. durch ein

institutsinternes Forderungsbewertungsverfahren). Die angewandten Rechnungslegungsnormen sind hierbei zu beachten. Bei der Ermittlung des Risikovorsorgebedarfs muss eine Überprüfung der Sicherheitenwerte oder ggf. eine neue Bewertung erfolgen.

- 2 Die erforderliche Risikovorsorge ist zeitnah zu ermitteln und fortzuschreiben. Ein erheblicher Risikovorsorgebedarf ist der Geschäftsleitung unverzüglich mitzuteilen.
 - 3 Das Institut muss die Methoden und Verfahren zur Risikovorsorge anhand von Rückvergleichen regelmäßig überprüfen, um Abweichungen zwischen den gebildeten Wertberichtigungen und den tatsächlich eingetretenen Verlusten bis zur vollständigen Ausbuchung des Engagements möglichst zu vermeiden.
-

BTO 1.3 Anforderungen an Verfahren zur Früherkennung von Risiken und Behandlung von Forbearance

BTO 1.3.1 Verfahren zur Früherkennung von Risiken

- 1 Das Verfahren zur Früherkennung von Risiken dient insbesondere der rechtzeitigen Identifizierung von Kreditnehmern, bei deren Engagements sich erhöhte Risiken abzeichnen beginnen. Damit soll das Institut in die Lage versetzt werden, in einem möglichst frühen Stadium die Verschlechterung der Kreditqualität zu identifizieren und Maßnahmen zur Risikominderung einleiten zu können.
 - 2 Das Institut muss auf der Basis quantitativer und qualitativer Risikomerkmale Indikatoren für eine frühzeitige Risikoidentifizierung entwickeln. Beim Auslösen von Frühwarnindikatoren sind die betroffenen Engagements zu überprüfen und bei Bedarf in eine Watchlist aufzunehmen. Die Geschäftsleitung ist regelmäßig über den Status der Watchlist und die ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Die Frühwarnindikatoren müssen regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden, um Veränderungen im Risikoumfeld und den Marktbedingungen Rechnung zu tragen.
 - 3 Das Institut kann bestimmte, unter Risikogesichtspunkten festzulegende Arten von Kreditgeschäften oder Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen vom Verfahren zur Früherkennung von Risiken ausnehmen. Die Früherkennung von Risiken kann auch in einem Risikoklassifizierungsverfahren erfolgen, soweit es eine Früherkennung von Risiken ermöglicht.
-

Von der Einrichtung eines Verfahrens zur Früherkennung von Risiken kann abgesehen werden, wenn ein Zugriff auf die für eine Risikofrüherkennung erforderlichen Daten aufgrund objektiver Gegebenheiten eingeschränkt ist. Solche Konstellationen liegen dann vor, wenn die Kreditgeschäfte über ein drittes Institut initiiert und im Weiteren von diesem betreut werden (z. B. Hausbank im Kreditgeschäft der Förderbanken oder auch im Kreditgeschäft der Bürgschaftsbanken). Das kreditierende Institut muss dabei sicherstellen, dass es über wesentliche Vorkommnisse bei dem Kreditnehmer informiert wird.

Ein Risikoklassifizierungsverfahren muss unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte insbesondere folgende Komponenten enthalten, um gleichzeitig als Verfahren zur Früherkennung von Risiken dienen zu können:

- Indikatorenbezogene Komponente: Die dem Verfahren zugrunde liegenden Indikatoren (z. B. Kontoumsätze, Lastschriftrückgaben) müssen geeignet sein, dass sich abzeichnende Risiken möglichst frühzeitig erkannt werden können,
- Zeitraumbezogene Komponente: Auf der Grundlage der Indikatoren muss eine laufende Identifizierung von sich abzeichnenden Risiken möglich sein,
- Prozessbezogene Komponente: Signale des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken müssen zeitnah zu geeigneten Maßnahmen des Instituts führen (z. B. Intensivierung des Kundenkontaktes, Hereinnahme neuer Sicherheiten, Tilgungsaussetzungen), so dass sich Risiken möglichst nicht in Form von Verlusten materialisieren.

BTO 1.3.2 Behandlung von Forbearance

1 Bei der Festlegung der Kriterien für den Übergang in die Intensivbetreuung und in die Problemkreditbearbeitung muss das Institut auch diejenigen Engagements berücksichtigen, bei denen Zugeständnisse zugunsten des Kreditnehmers gemacht wurden (Forbearance-Maßnahmen).

Definition von Forbearance

Die Definition von Forbearance richtet sich nach der Definition für das aufsichtliche Meldewesen.

2 Im Hinblick auf mögliche Forbearance-Maßnahmen muss das Institut Vorgaben festlegen, die mindestens folgende Punkte umfassen:

Vorgaben zu Forbearance

Die Vorgaben können auch standardisierte Forbearance-Lösungen z. B. für homogene Portfolios mit weniger komplexen Engagements beinhalten.

- a) Prozesse und Verfahren zur Gewährung von Forbearance-Maßnahmen, einschließlich der Zuständigkeiten und Verfahren zur Entscheidungsfindung,

-
- b) Beschreibung der verfügbaren Forbearance-Maßnahmen einschließlich der in den Verträgen enthaltenen Maßnahmen,
 - c) Dokumentation der gewährten Maßnahmen,
 - d) Prozess und Messgrößen für die Überwachung der Wirksamkeit.

Die Vorgaben sind regelmäßig vom Institut zu überprüfen.

-
- 3 Das Institut muss anhand nachvollziehbarer Kriterien eine Einstufung und ggf. Umgliederung von Forborne-Risikopositionen als notleidend oder nicht-notleidend vornehmen. Die Einstufung muss sich daran orientieren, inwieweit die vollständige Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers in einem überschaubaren Zeitraum wiederhergestellt werden kann.

Forborne exposures (Gestundete Risikopositionen / Forborne-Risikopositionen)

Eine Risikoposition kann als Forborne eingestuft werden, wenn der Kreditnehmer finanzielle Schwierigkeiten hat und deshalb Zugeständnisse gemacht werden.

Bei der Einstufung der Risikopositionen kann grundsätzlich zwischen notleidenden (non-performing forborne exposures) und nicht notleidenden (performing forborne exposures) Forborne-Risikopositionen sowie notleidenden Risikopositionen (non-performing exposures) unterschieden werden.

-
- 4 Ob Forbearance-Maßnahmen möglich und wirksam sind, muss ausschließlich auf Grundlage der Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Kreditnehmers und nicht unter Berücksichtigung von bereitgestellten Sicherheiten oder Garantien beurteilt werden. Der Prozess für die Gewährung der Forbearance-Maßnahmen und die Wirksamkeit der gewährten Maßnahmen sind vom Institut in angemessenen Abständen zu überwachen.

Änderungen der Vertragsbedingungen

Das Institut muss eine Beurteilung der finanziellen Lage des Kreditnehmers durchführen, wenn sich Änderungen der Vertragsbedingungen auf das Zahlungsverhalten auswirken. Es ist zwischen Nachverhandlungen bei Kreditnehmern, die sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden und Forbearance-Maßnahmen, die Kreditnehmern in finanziellen Schwierigkeiten gewährt werden, zu unterscheiden.

BTO 1.4 Risikoklassifizierungsverfahren

-
- 1 In jedem Institut sind aussagekräftige Risikoklassifizierungsverfahren für die erstmalige bzw. die turnusmäßige oder anlassbezogene Beurteilung der Adressenausfallrisiken sowie ggf. der Objekt-/Projektrisiken einzurichten. Es sind Kriterien festzulegen, die im Rahmen der Beurteilung der Risiken eine unverzügliche und nachvollziehbare Zuweisung in eine Risikoklasse gewährleisten.
-
- 2 Die Verantwortung für Entwicklung, Qualität und Überwachung der Anwendung der Risikoklassifizierungsverfahren muss außerhalb des Bereichs Markt angesiedelt sein.
-
- 3 Maßgebliche Indikatoren für die Bestimmung der Adressenausfallrisiken im Risikoklassifizierungsverfahren müssen neben quantitativen auch, soweit möglich, qualitative

Kriterien sein. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit der Kreditnehmer in der Lage ist, künftig Erträge zu erwirtschaften, um den ausgereichten Kredit zurückzuführen.

- 4 Die Klassifizierungsverfahren sind in angemessener Weise in die Prozesse des Kreditgeschäfts und ggf. die Kompetenzordnung einzubetten.
-

BTO 2 Handelsgeschäft

- 1 Dieses Modul stellt Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation im Handelsgeschäft dar.
-

BTO 2.1 Funktionstrennung

- 1 Maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse im Handelsgeschäft ist die klare aufbauorganisatorische Trennung des Bereichs Handel von den Funktionen des Risikocontrollings sowie der Abwicklung und Kontrolle bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung. Kundenberater dürfen innerhalb eines bestimmten Limitrahmens für die Preisgestaltung Kundenaufträge an die Handelsabteilung weitergeben. Sie dürfen keine unabhängige Kursstellung vornehmen und keine eigenen Positionen aufbauen.
-

- 2 Von der Funktionstrennung bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung kann abgesehen werden, wenn sich die Handelsaktivitäten in ihrer Gesamtheit auf Handelsgeschäfte konzentrieren, die unter Risikogesichtspunkten als nicht wesentlich einzustufen sind („nicht-risikorelevante Handelsaktivitäten“).

Institute können diese Erleichterung in Anspruch nehmen, wenn das Volumen der Handelsaktivitäten (Handels- und Anlagebuchgeschäfte) gemessen am Geschäftsvolumen gering und die Struktur der Handelsaktivitäten nicht komplex ist. Soweit ein Institut diese Erleichterung in Anspruch nimmt, ist im Hinblick auf handelsunabhängige Funktionen eine organisatorische Trennung (z. B. Ansiedlung in unterschiedlichen Stellen) ebenfalls nicht erforderlich. Nicht miteinander vereinbare Tätigkeiten sind aller-

dings von unterschiedlichen Mitarbeitern durchzuführen (AT 4.3.1 Tz. 1). Mit dem Handel betraute Mitarbeiter dürfen insoweit grundsätzlich nicht für handelsunabhängige Funktionen zuständig sein.

Ist eine Funktionstrennung wegen der Betriebsgröße nicht möglich, so muss die ordnungsgemäße Abwicklung der Handelsgeschäfte durch die unmittelbare Einschaltung der Geschäftsleitung gewährleistet sein. Betreibt ein Institut nur in sehr geringem Umfang Handelsaktivitäten, so dass ein einzelner Mitarbeiter nicht ausgelastet wäre, kann die Trennung der Funktionen durch eine vorübergehende Zuordnung anderer Mitarbeiter, die ansonsten nicht mit Handelsgeschäften betraut sind, erfolgen.

BTO 2.2 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft

BTO 2.2.1 Handel

- 1 Beim Abschluss von Handelsgeschäften müssen die Konditionen einschließlich der Nebenabreden vollständig vereinbart werden. Das Institut muss standardisierte Vertragstexte verwenden, soweit dies in Anbetracht der jeweiligen Geschäftsarten möglich und zweckmäßig ist. Interne Handelsgeschäfte dürfen nur auf der Basis klarer Regelungen abgeschlossen werden.

Für interne Handelsgeschäfte ist eine sinngemäße Einhaltung der Anforderungen an externe Handelsgeschäfte sicherzustellen.

- 2 Handelsgeschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn
 - a) sie auf Kundenwunsch erfolgen, sachlich begründet sind und die Abweichung von den marktgerechten Bedingungen aus den Geschäftsunterlagen deutlich ersichtlich ist,
 - b) sie aufgrund von internen Vorgaben erfolgen, die die Geschäftsarten, den Kundenkreis, den Umfang und die Ausgestaltung dieser Handelsgeschäfte festlegen, und
 - c) sie bei entsprechender Bedeutung an die Geschäftsleitung berichtet werden.
-

Interne Handelsgeschäfte

Interne Handelsgeschäfte sind Geschäfte innerhalb einer Rechtseinheit, die dazu dienen, Risiken zwischen einzelnen Organisationseinheiten bzw. Teilportfolios zu transferieren (z. B. Handelsgeschäfte zwischen eigenen Niederlassungen, Organisationseinheiten, Portfolios etc.).

Dokumentation der Abweichung von marktgerechten Bedingungen

Der Dokumentation der Abweichung von marktgerechten Bedingungen in den Geschäftsunterlagen wird in der Regel auch durch die Offenlegung gegenüber dem Kunden in der Geschäftsbestätigung Rechnung getragen.

3 Geschäftsabschlüsse außerhalb der Geschäftsräume sind nur im Rahmen interner Vorgaben zulässig. Dabei sind insbesondere die Berechtigten, der Zweck, der Umfang und die Erfassung festzulegen. Soweit das Handelsgeschäft teilweise an häuslichen Arbeitsplätzen vorgenommen wird, ist stets eine ausreichende Präsenz anderer Händler in den Geschäftsräumen zu gewährleisten. Für Handelsgeschäfte, die nicht direkt in einem Abwicklungs- oder Bestätigungssystem der Bank erfasst werden, ist vom Kontrahenten eine unverzügliche Bestätigung in geeigneter Form (z.B. schriftlich oder elektronisch) zu verlangen. Sofern keine direkte Erfassung dieser Geschäfte in bestandsführenden Buchungssystemen erfolgt, sind diese Handelsgeschäfte dem eigenen Institut vom Händler unverzüglich in geeigneter Form anzuzeigen und dem für den Handel zuständigen Geschäftsleiter bzw. einer von ihm autorisierten Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen. Sämtliche Geschäftsabschlüsse außerhalb der Geschäftsräume sind besonders zu kennzeichnen und spätestens am auf den Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag einem handelsunabhängigen Bereich, anhand von geeigneten Berichten, zu melden.

Interne Vorgaben

Interne Vorgaben für den Handel an häuslichen Arbeitsplätzen müssen mindestens die folgenden Aspekte umfassen: Das Institut muss die Vertraulichkeit der den Geschäftsabschlüssen zugrunde liegenden Daten anhand geeigneter Richtlinien sicherstellen. Hinsichtlich der Stabilität der Abwicklungs- bzw. Bestätigungssysteme und der Anforderungen an die IT-Sicherheit muss der Handel an häuslichen Arbeitsplätzen grundsätzlich vergleichbaren Anforderungen wie der Handel in den Geschäftsräumen genügen.

Häusliche Arbeitsplätze

Häusliche Arbeitsplätze von Händlern müssen sich an festgelegten und vereinbarten Standorten befinden und dürfen während der Arbeitszeit von Händlern nur so genutzt werden, dass die Vertraulichkeit der Geschäftsabschlüsse gewahrt ist.

Ausreichende Präsenz in den Geschäftsräumen

Eine ausreichende Präsenz in den Geschäftsräumen ist als gegeben anzusehen, wenn und soweit die Handelstätigkeit bei (technischen) Beeinträchtigungen des Handelsgeschäftes an häuslichen Arbeitsplätzen im notwendigen Umfang unverzüglich in die Geschäftsräume verlagert werden kann. Kleine Institute mit nur einem oder zwei Händlern müssen hier zumindest für angemessene Vertretungsregeln sorgen oder Regelungen für den Wechsel vom häuslichen Arbeitsplatz in die Geschäftsräume treffen.

4 Die Geschäftsgespräche der Händler müssen im Telefonhandel grundsätzlich auf Tonträger aufgezeichnet werden und sind mindestens drei Monate aufzubewahren. Für die Dokumentation des Handels über Handelssysteme sind entsprechende Verfahren vorzuhalten.

5 Handelsgeschäfte sind unverzüglich nach Geschäftsabschluss mit allen maßgeblichen Abschlussdaten zu erfassen, bei der Ermittlung der jeweiligen Position zu berücksichtigen (Fortschreibung der Bestände) und mit allen Unterlagen an die Abwicklung weiterzuleiten. Die Weiterleitung der Abschlussdaten kann auch automatisiert über ein Abwicklungssystem erfolgen.

Abschlussdaten

Maßgebliche Abschlussdaten sind u. a. Geschäftsart, Volumen, Konditionen, Fälligkeit, Kontrahent, Datum, Uhrzeit, Händler, fortlaufende Nummer und Nebenabreden.

-
- 6 Bei Direkterfassung in den IKT-Systemen muss sichergestellt sein, dass ein Händler nur unter seiner eigenen Händleridentifikation Handelsgeschäfte eingeben kann. Erfassungstag und -uhrzeit sowie fortlaufende Geschäftsnummern müssen automatisch vorgegeben werden und dürfen vom Händler nicht veränderbar sein.
-
- 7 Handelsgeschäfte, die nach Erfassungsschluss der Abwicklung abgeschlossen werden (Spätgeschäfte), sind als solche zu kennzeichnen und bei den Positionen des Abschlussstages (einschließlich der Nacherfassung) zu berücksichtigen, wenn sie zu wesentlichen Veränderungen führen. Abschlussdaten und Unterlagen über Spätgeschäfte sind unverzüglich an einen Bereich außerhalb des Handels weiterzuleiten. Auf eine separate Kennzeichnung als Spätgeschäft kann verzichtet werden, wenn für den Erfassungsschluss der Abwicklung ein fester Zeitrahmen vorgegeben ist und sich der Charakter eines Spätgeschäftes insofern eindeutig aus der Uhrzeit oder ggf. der Zeitzone des Geschäftsabschlusses ergibt.
-
- 8 Vor Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften ist durch eine vom Handel unabhängige Stelle zu prüfen, ob und inwieweit sie rechtlich durchsetzbar sind.
-
- 9 Organisatorisch dem Handelsbereich zugeordnete Mitarbeiter dürfen nur gemeinsam mit Mitarbeitern eines handelsunabhängigen Bereichs über Zeichnungsberechtigungen für Zahlungsverkehrskonten verfügen.
-
- 10 Abhängig von Art, Umfang und Komplexität der getätigten Handelsgeschäfte muss das Institut durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Positionsverantwortung von Händlern jährlich für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zehn Handelstagen an einen anderen Mitarbeiter übertragen wird. In diesem Zeitraum muss das Institut dafür Sorge zu tragen, dass kein Zugriff eines abwesenden Händlers auf die von ihm verantworteten Positionen erfolgt.
-

BTO 2.2.2 Abwicklung und Kontrolle

-
- 1 Bei der Abwicklung sind auf Basis der vom Handel erhaltenen Abschlussdaten die Geschäftsbestätigungen bzw. die Abrechnungen auszufertigen sowie daran anschließende Abwicklungsaufgaben durchzuführen.

Abwicklungssysteme

In Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt sind Handelsgeschäfte grundsätzlich elektronisch abzuwickeln; vorhandene Abwicklungssysteme sind, soweit möglich, zu nutzen.

- 2 Grundsätzlich sind Handelsgeschäfte unverzüglich in geeigneter Form (z. B. schriftlich oder elektronisch) zu bestätigen. Die Bestätigung muss die erforderlichen Abschlussdaten enthalten. Bei Handelsgeschäften über Makler muss der Makler benannt werden. Der unverzügliche Eingang der Gegenbestätigungen direkt in die Abwicklung ist zu überwachen. Fehlende bzw. unvollständige Gegenbestätigungen sind unverzüglich zu reklamieren, es sei denn, es handelt sich um ein Handelsgeschäft, das in allen Teilen ordnungsgemäß erfüllt ist.

Wenn Gegenbestätigungen nicht eingeholt werden können, muss das Institut auf andere geeignete Weise die Existenz und den Inhalt der Geschäfte verifizieren.

Ist bei komplexen Produkten in den Rahmenverträgen festgelegt, dass nur einer der beiden Partner den Vertrag erstellt, genügt eine beiderseitige Ad-hoc-Bestätigung (Kurzform) und die einseitige Vertragserstellung (Langform) nach Klärung aller Details. Die Ad-hoc-Bestätigung muss die wesentlichen Angaben zum vereinbarten Handelsgeschäft enthalten.

Für den Bestätigungsprozess innerhalb von Rahmenverträgen kann festgelegt werden, dass das Schweigen nach Ablauf einer im Voraus vereinbarten Frist als Gegenbestätigung anzusehen ist.

Bei den Bestätigungs- und Abstimmungsverfahren ist besonders darauf zu achten, ob Stornierungen und Korrekturen bei einzelnen Mitarbeitern oder bestimmten Geschäften gehäuft auftreten.

-
- 3 Bei Handelsgeschäften, die in einem Abwicklungs- oder Bestätigungssystem erfasst werden, das einen automatischen Abgleich der maßgeblichen Abschlussdaten gewährleistet (so genanntes Matching) und Handelsgeschäfte nur bei Übereinstimmung der Daten durchführt, kann auf das Bestätigungsverfahren verzichtet werden. Sofern kein automatischer Abgleich der maßgeblichen Abschlussdaten erfolgt, kann auf das Bestätigungsverfahren verzichtet werden, wenn das Abwicklungs- oder Bestätigungssystem beiden Kontrahenten den jederzeitigen Abruf der Abschlussdaten ermöglicht und eine Kontrolle dieser Daten vorgenommen wird.
-

Bei Geschäften in OTC-Derivaten (over the counter) ist eine Bestätigung gemäß Art. 11 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/2987 (EMIR 3)) ausreichend, sofern sie vom Handel unabhängig erfolgt und der Meldepflicht an ein Transaktionsregister nachgekommen wird. Beiden Kontrahenten muss ein jederzeitiger Abruf der Abschlussdaten im Transaktionsregister möglich sein. Der Abruf durch das Institut muss erfolgen und dokumentiert werden.

- 4 Die Handelsgeschäfte sind einer laufenden Kontrolle zu unterziehen. Dabei ist insbesondere zu kontrollieren, ob
- a) die Geschäftsunterlagen vollständig und zeitnah vorliegen,
 - b) die Angaben der Händler richtig und vollständig sind und, soweit vorhanden, mit den Angaben auf Maklerbestätigungen, Ausdrucken aus Handelssystemen oder Ähnlichem übereinstimmen,
 - c) die Abschlüsse sich hinsichtlich Art und Umfang im Rahmen der festgesetzten Limite bewegen,
 - d) marktgerechte Bedingungen vereinbart sind und
 - e) Abweichungen von vorgegebenen Standards (z. B. Stammdaten, Anschaffungswege, Zahlungswege) vereinbart sind.

Auf Kontrollen gemäß Buchstabe a) und b) kann verzichtet werden, sofern die von den Händlern eingegebenen Abschlussdaten automatisch und ohne weitere Eingriffsmöglichkeiten der Händler an die Abwicklung weitergeleitet werden.

Änderungen und Stornierungen der Abschlussdaten oder Buchungen sind außerhalb des Bereichs Handel zu kontrollieren.

- 5 Für die Kontrolle der Marktgerechtigkeit von Geschäftsabschlüssen sind geeignete Verfahren – ggf. differenziert nach Handelsgeschäftsarten – einzurichten. Der für die Marktgerechtigkeitskontrolle zuständige Geschäftsleiter ist unverzüglich zu unterrichten, wenn abweichend von BTO 2.2.1 Tz. 2 Handelsgeschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen abgeschlossen werden.

Für marktliquide Kassa- und Termininstrumente können die Kontrollen in Stichproben erfolgen, soweit dies unter Risikogesichtspunkten vertretbar ist.

Bei Handelsgeschäften, die direkt oder über Dritte (z. B. über eine Korrespondenzbank) an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt abgewickelt werden, kann auf

die Kontrolle der Marktgerechtigkeit verzichtet werden. Zur Identifizierung der Märkte, die als Börsen oder andere organisierte Märkte im Sinne dieser Anforderung angesehen werden können, kann auf folgende Aufstellungen zurückgegriffen werden:

- Übersicht der „European Securities and Markets Authority“ (ESMA) (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rundschreibens abrufbar unter: https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg# über „Entity type: Regulated market“ bzw. „Entity type: Multilateral Trading Facility“),
- „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ (Schreiben der Bafin vom 16.02.2011; zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rundschreibens abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae_080208_boersenInvG.html).

Aufgrund des geringeren Anforderungsniveaus kann bei organisierten Handelssystemen (OTFs) nicht auf die Kontrolle der Marktgerechtigkeit verzichtet werden.

Beim Ersterwerb aus einer Emission sind abhängig von der Art und der Struktur des Geschäftes Erleichterungen bei der Marktgerechtigkeitskontrolle möglich. Diese reduziert sich z. B. bei einer Emission im Wege der öffentlichen Versteigerung bzw. Bietung auf die Kontrolle der richtigen Abrechnung des Emissionskurses. In die Kontrolle der Marktgerechtigkeit sind auch interne Handelsgeschäfte einzubeziehen. Ausnahmen sind unter analoger Anwendung der in BTO 2.2.1 Tz. 2 aufgeführten Voraussetzungen möglich.

6 Unstimmigkeiten und Auffälligkeiten, die im Rahmen der Abwicklung und Kontrolle festgestellt wurden, sind unter der Federführung eines vom Handel unabhängigen Bereichs unverzüglich zu klären. Für Unstimmigkeiten und Auffälligkeiten, die nicht plausibel geklärt werden können, muss das Institut angemessene Eskalationsverfahren einrichten.

7 Die im Handel ermittelten Positionen sind regelmäßig mit den in den nachgelagerten Prozessen und Funktionen (z. B. Abwicklung, Rechnungswesen) geführten Positionen abzustimmen. In die Abstimmungsaktivitäten sind auch inaktive Portfolios („dormant portfolios“) und fiktive Kontrahenten („dummy counterparts“) einzubeziehen. Auffälligkeiten bei der Abstimmung von Zwischen- und Auffangkonten mit diesen Konten sind unverzüglich zu klären. Es müssen geeignete Prozesse eingerichtet sein, um Bestand

und Veränderungen von Positionen und Cashflows nachvollziehen zu können („Audit Trail“).

BTO 2.2.3 Abbildung im Risikocontrolling

- 1 Handelsgeschäfte einschließlich solcher Nebenabreden, die zu Positionen führen, sind unverzüglich im Risikocontrolling abzubilden.

Abbildung im Risikocontrolling

Die Möglichkeit, für die Zwecke des Risikocontrollings auf Daten des Rechnungswesens zuzugreifen, bleibt hierdurch bestehen.

BTO 3 Immobiliengeschäft

- 1 Dieses Modul stellt Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation im Immobiliengeschäft dar. Auf die Einhaltung dieser Anforderungen kann verzichtet werden, sofern die Buchwerte aller Immobiliengeschäfte weder 40 Mio. EUR noch 4 % der Bilanzsumme übersteigen. Bei Immobiliengeschäften von Unternehmen, bei denen mehrere Institute gemeinschaftlich einen beherrschenden Einfluss ausüben können, ist eine anteilige Anrechnung von Immobilienbuchwerten grundsätzlich zulässig, soweit keine Anhaltspunkte für Umgehungsgeschäfte vorliegen. Diese anteilige Anrechnung gilt auch für Immobiliengeschäfte, die bei Tochterunternehmen gemäß § 290 HGB gehalten werden.
-

BTO 3.1 Aufbauorganisation

- 1 Maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse im Immobiliengeschäft ist die klare aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung.
- 2 Die Entscheidung, ein Immobiliengeschäft einzugehen, erfordert zwei zustimmende Voten der Bereiche Markt und Marktfolge. Weitergehende Vorschriften zur Beschlussfassung (z. B. KWG, Satzung) bleiben hiervon unberührt. Werden die Entscheidungen von einem Ausschuss getroffen, sind die Mehrheitsverhältnisse so festzulegen, dass der Bereich Marktfolge nicht überstimmt werden kann. Bei der Initiierung von Immobiliengeschäften durch Dritte ist nur ein Votum aus dem Bereich Marktfolge notwendig.

Initiierung durch Dritte

Von der Initiierung der Immobiliengeschäfte durch Dritte kann auch ausgegangen werden, wenn ein Tochterunternehmen den Immobilienerwerb initiiert und ein erstes Votum abgibt.

Die zusammenfassende Darstellung der Voten in einem Dokument ist möglich. Der marktunabhängigen Votierung muss zumindest eine materielle Plausibilitätsprüfung zugrunde liegen. Im Rahmen der materiellen Plausibilitätsprüfung brauchen die bereits im Markt durchgeführten Tätigkeiten nicht wiederholt zu werden. Vielmehr stehen die Nachvollziehbarkeit und die Vertretbarkeit der Investitionsentscheidung im Vordergrund. Hierzu zählt die Überprüfung der Aussagekraft des Markt-Votums und inwieweit das Immobiliengeschäft der Höhe und der Form nach vertretbar ist. Der für die marktunabhängige Votierung zuständige Mitarbeiter muss dabei zumindest Zugang zu allen wesentlichen Unterlagen besitzen.

- 3 Das Institut muss eine klare und konsistente Kompetenzordnung für Entscheidungen im Immobiliengeschäft festlegen. Für den Fall voneinander abweichender Voten sind in der Kompetenzordnung Entscheidungsregeln zu treffen inkl. Eskalationsverfahren.
-

BTO 3.2 Anforderungen an die Prozesse im Immobiliengeschäft

- 1 Das Institut muss Prozesse für das Immobiliengeschäft einrichten und für diese Bearbeitungsgrundsätze formulieren.

Die Entwicklung der Prozesse kann auch im Bereich Markt erfolgen, sofern gewährleistet ist, dass die Qualitätssicherung von einem marktunabhängigen Bereich auf der Basis einer materiellen Plausibilitätsprüfung wahrgenommen wird.

Tochterunternehmen können bei Immobiliengeschäften die in BTO 3.2 geforderten Tätigkeiten selbst wahrnehmen, sofern das Institut sich angemessen von der Qualität der durch das Tochterunternehmen wahrgenommenen Tätigkeiten überzeugt.

- 2 Zur Bewertung der Immobilien sind geeignete Verfahren heranzuziehen. Der Wertansatz muss hinsichtlich wertbeeinflussender Umstände nachvollziehbar und in den Annahmen und Parametern begründet und dokumentiert sein. Im Rahmen der Bewertung ist eine Objektbesichtigung durchzuführen.
-

- 3 Der Marktwert der Immobilie ist durch sachverständige Personen zu ermitteln. Diese Personen müssen über die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, insbesondere bezüglich des jeweiligen Immobilienmarkts und der Objektart, die sie be-
-

Qualifikation der Sachverständigen

werten. Mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Bewertung sind auszuschließen. Eine angemessene Rotation der für die Bewertung zuständigen Personen ist sicherzustellen.

Die notwendige Qualifikation wird bei Personen vermutet, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Bewertung von Immobilien bestellt oder zertifiziert worden sind.

-
- 4 Werden für die Bewertung von Immobilien externe Sachverständige herangezogen, so muss das Institut die Immobilienbewertung plausibilisieren und dabei ggf. eigene Erkenntnisse und Informationen in die Beurteilung einfließen lassen.

BTO 3.2.1 Immobilienerwerb oder -errichtung

-
- 1 In Abhängigkeit vom Risikogehalt eines Immobiliengeschäfts sind die für das Risiko bedeutsamen Aspekte vor Immobilienerwerb oder -errichtung zu analysieren und zu beurteilen. Kritische Punkte des Immobiliengeschäfts sind hervorzuheben.

-
- 2 Vor Immobilienerwerb oder -errichtung muss das Institut die diesbezüglichen wirtschaftlichen Aspekte analysieren und insbesondere Risiken mit in die Beurteilung einbeziehen. Bei Immobilienprojekten sind die technische Machbarkeit und Entwicklung sowie mit dem Objekt/Projekt verbundenen rechtlichen Risiken zu beurteilen. Soweit externe Personen für diese Zwecke herangezogen werden, ist vorher deren Eignung zu überprüfen.

Wirtschaftliche Analyse und Risiken bei Immobilienerwerb oder -errichtung

Die wirtschaftliche Analyse kann z. B. folgende Aspekte beinhalten:

- Objekt-/Projektanalyse einschließlich Marktwertgutachten,
- Finanzierungsstruktur,
- Vor- und Nachkalkulation.

Risiken bei Projekten sind z. B. Baukostensteigerungen, Terminrisiken sowie rechtliche Risiken. Bei fertiggestellten Immobilien zählen z. B. Wertschwankungsrisiken und Vermietungsrisiken dazu.

-
- 3 Vor Immobilienerwerb ist der Marktwert der Immobilie zu ermitteln. Bei Immobilien, die zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Errichtung noch nicht fertiggestellt sind, ist der Marktwert unter der Annahme der Fertigstellung zu ermitteln. Die Ausführungen des BTO 3.2 Tz. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

BTO 3.2.2 Weiterbearbeitung und Überwachung

- 1 Während der Entwicklungsphase von Projekten sind Besichtigungen und Bauzustandskontrollen durchzuführen. Die Abstände sind hierbei unter Risikogesichtspunkten festzulegen. Das Institut muss zudem bei Projekten eine laufende Kostenkontrolle durchführen.
 - 2 Der Wert von Immobilien ist jährlich zu überprüfen. Wird im Rahmen der jährlichen Überprüfung erkennbar, dass sich der Immobilienwert um mehr als 10 % verringert haben könnte, ist eine Neubewertung erforderlich. Außerordentliche Überprüfungen sind dann durchzuführen, wenn das Institut Informationen erhält, die auf eine wesentliche negative Wertänderung der Immobilie oder des Immobilienprojektes hindeuten.
 - 3 Mindestens jährlich ist ein Bericht über die Immobiliengeschäfte zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Bericht sind die ggf. festgestellten Wertänderungen der Immobilien aufzuführen und zu erläutern. Außerdem ist über Risiken der Immobilien und Projekte zu berichten.
-

BTR Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

- 1 Dieses Modul stellt unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (AT 4.3.2) für
 - a) Adressenausfallrisiken (BTR 1),
 - b) Marktpreisrisiken (BTR 2),
 - c) Liquiditätsrisiken (BTR 3),
 - d) operationelle Risiken (BTR 4) und
 - e) Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (BTR 5) dar.
-

BTR 1 Adressenausfallrisiken

- 1 Das Institut muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Adressenausfallrisiken sowie damit verbundene Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit begrenzt werden können.
- 2 Ohne kreditnehmerbezogenes Limit (Kreditnehmerlimit, Limit je Gruppe verbundener Kunden), also einen Kreditbeschluss, darf kein Kreditgeschäft abgeschlossen werden.
- 3 Handelsgeschäfte dürfen grundsätzlich nur mit Vertragspartnern getätigt werden, für die Kontrahentenlimite eingeräumt wurden. Auf das einzelne Limit sind alle Handelsgeschäfte mit einer bestimmten Gegenpartei anzurechnen. Ausgenommen hiervon sind Börsengeschäfte sowie Kassageschäfte, bei denen der Gegenwert angeschafft wurde bzw. Zug um Zug anzuschaffen ist oder bei denen entsprechende Deckung besteht. Die Positionsverantwortlichen sind über die für sie relevanten Limite und ihre aktuelle Ausnutzung zeitnah zu informieren.
- 4 Für Handelsgeschäfte sind grundsätzlich Emittentenlimite festzulegen. Sofern für einen Emittenten keine Limite bestehen, dürfen kurzfristig Limite eingeräumt werden, wenn dies auf Grundlage risikobasierter Vorgaben erfolgt. Der reguläre Bearbeitungsprozess ist innerhalb von drei Monaten vollständig durchzuführen. Die Vorgaben müssen risikoorientiert sein und den strategischen Zielen entsprechen. Eine gesonderte Emittentenlimitierung kann entfallen, wenn das spezifische Adressenausfallrisiko des Emittenten durch bestehende Marktpreisrisikolimiten unter Verwendung angemessener Verfahren abgedeckt ist. Risikokonzentrationen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- 5 Die Geschäfte sind unverzüglich auf die kreditnehmerbezogenen Limite anzurechnen. Die Limitauslastung ist fortlaufend zu überwachen. Überschreitungen und getroffene Maßnahmen sind zu dokumentieren. Ab einer risikobasiert festgelegten Schwelle sind Überschreitungen von Kontrahenten- und Emittentenlimiten täglich an den zuständigen Geschäftsleiter zu melden.

Liquide Kreditprodukte (z. B. „Loan Trading“)

Vor der Aufnahme der Handelstätigkeit mit liquiden Kreditprodukten, die auf den Sekundärmärkten wie Wertpapiere gehandelt werden, sind im Einklang mit diesem Rundschreiben Kontrahenten- bzw. Emittentenlimite festzulegen.

Kurzfristige Emittentenlimite zu Zwecken des Handels

Die Anrechnung auf pauschale, kurzfristig eingeräumte Emittentenlimite (Vorratslimite) ist zulässig, sofern diese Limite aus dem Risikotragfähigkeitskonzept und dem Limitsystem abgeleitet sind und ausreichendes Risikodeckungspotenzial besteht.

6 Risikokonzentrationen sind zu identifizieren und unter Berücksichtigung bestehender Abhängigkeiten zu bewerten. Die Steuerung und Überwachung erfolgt über angemessene Instrumente wie Limite, Ampelsysteme oder vergleichbare Maßnahmen.

Abhängigkeiten

Vorhandene Abhängigkeiten können z. B. in Form von wirtschaftlichen Verflechtungen, juristischen Abhängigkeiten zwischen Unternehmen u. ä. vorliegen.

7 Das Institut muss eine angemessene Erfassung der Erlöse aus der Abwicklung von Kreditengagements sowie der zugehörigen historischen Werte der Kreditsicherheiten in einer Erlösquotensammlung gewährleisten.

Erlösquotensammlung

Hierunter fallen auch die Erlösquoten aus Rettungserwerben.

BTR 2 Marktpreisrisiken

1 Das Rundschreiben stellt in BTR 2.1 allgemeine Anforderungen auf, die für alle Marktpreisrisiken Geltung beanspruchen (einschließlich Zinsänderungsrisiken des Anlagebuches). BTR 2.2 ergänzt BTR 2.1 um Regelungen, die sich auf Marktpreisrisiken des Handelsbuches beziehen. BTR 2.3 stellt erleichternde Regelungen für die Marktpreisrisiken des Anlagebuches auf.

BTR 2.1 Allgemeine Anforderungen

1 Auf der Grundlage der Risikotragfähigkeit ist ein System von Limiten zur Begrenzung der Marktpreisrisiken einzurichten. Risikokonzentrationen sind hierbei zu berücksichtigen.

2 Ohne Marktpreisrisikolimit darf kein mit Marktpreisrisiken behaftetes Geschäft abgeschlossen werden.

3 Die Verfahren zur Beurteilung der Marktpreisrisiken sind regelmäßig zu überprüfen. Es ist zu überprüfen, ob die Verfahren auch bei schwerwiegenden Marktstörungen zu verwertbaren Ergebnissen führen. Für länger anhaltende Fälle fehlender, veralteter oder verzerrter Marktpreise sind für wesentliche Positionen alternative Bewertungsmethoden festzulegen.

4 Die im Rechnungswesen und Risikocontrolling ermittelten Ergebnisse sind regelmäßig zu plausibilisieren.

BTR 2.2 Marktpreisrisiken des Handelsbuches

- 1 Es ist sicherzustellen, dass die mit Marktpreisrisiken behafteten Geschäfte des Handelsbuches unverzüglich auf die einschlägigen Limite angerechnet werden. Der Positionsverantwortliche muss über die für ihn relevanten Limite und ihre aktuelle Ausnutzung zeitnah informiert sein. Wenn Limite überschritten werden, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Gegebenenfalls ist ein Eskalationsverfahren einzuleiten.
 - 2 Die mit Marktpreisrisiken behafteten Positionen des Handelsbuches sind täglich zu bewerten. Es ist täglich ein Ergebnis für das Handelsbuch zu ermitteln. Die bestehenden Risikopositionen sind mindestens einmal täglich zum Geschäftsschluss zu Gesamtrisikopositionen zusammenzufassen.
 - 3 Die modellmäßig ermittelten Risikowerte sind fortlaufend mit der tatsächlichen Entwicklung zu vergleichen.
-

BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)

- 1 Die mit Marktpreisrisiken behafteten Positionen des Anlagebuches sind mindestens vierteljährlich zu bewerten. Ebenfalls mindestens vierteljährlich ist ein Ergebnis für das Anlagebuch zu ermitteln.
- 2 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Limitüberschreitungen aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen der Risikopositionen vermieden werden können.
- 3 Die Verfahren und Methoden zur Beurteilung und Ermittlung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuches müssen die wesentlichen Ausprägungen der Zinsänderungsrisiken abdecken. Alle zinsensitiven bilanziellen und außerbilanziellen Positionen des Anlagebuches sind bei der Ermittlung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch zu berücksichtigen, einschließlich notleidender Risikopositionen (abzüglich Wertberichtigungen) mit ihren in quantitativer und zeitlicher Hinsicht erwarteten Zahlungsströmen.

Bewertung und Ergebnisermittlung für Marktpreisrisiken im Anlagebuch

Abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Positionen im Anlagebuch kann auch eine tägliche, wöchentliche oder monatliche Bewertung, Ergebnisermittlung und Kommunikation der Risiken erforderlich sein.

Behandlung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuches

Eine integrierte Behandlung der Zinsänderungsrisiken aus dem Handels- und dem Anlagebuch auf Ebene des Gesamtinstituts ist möglich. Dabei sind die für das Handelsbuch zwingende tägliche Bewertung der Risikopositionen und die tägliche Ergebnisermittlung zu beachten.

Umfang der einzubeziehenden Positionen

Unmittelbare Pensionsverpflichtungen sind grundsätzlich zu berücksichtigen, falls die damit verbundenen Risiken nicht über eine andere Risikoermittlung abgedeckt sind.

Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sind klar zu definieren. Dies umfasst u.a. auch die zu betrachtenden Perspektiven nach Tz. 4, die Auswahl der Zinskurven und deren für die Risikomessung unterstellte Veränderungen sowie den Umgang mit Margen in den Cashflows. Institute, die Margen in Cashflows bei der barwertigen Perspektive herausrechnen, müssen den risikofreien Zinssatz jedes Instruments zu Laufzeitbeginn transparent ermitteln und eine Methode verwenden, die einheitlich auf alle einzubeziehenden Positionen und alle Geschäftsbereiche angewandt wird.

Messansätze für Zinsänderungsrisiken

Die wesentlichen Ausprägungen der Zinsänderungsrisiken umfassen in der Regel das Gap-Risiko, das Basisrisiko sowie das Optionsrisiko.

4 Bei der Bestimmung der Zinsänderungsrisiken sind die Auswirkungen von Zinsänderungen sowohl auf das handelsrechtliche Ergebnis des Instituts (einschließlich zinsinduzierter Marktwertveränderungen) als auch auf die Markt- bzw. Barwerte der betroffenen Positionen zu betrachten. Institute müssen Zinsänderungsrisiken separat bewerten. Beide Perspektiven sind im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse zu adressieren. Alle CET1-Instrumente und sonstigen unbefristeten Eigenmittelinstrumente, die dem Institut zeitlich unbegrenzt und ohne vertraglich festgelegte Kündigungs- oder Rückzahlungstermine zur Verfügung stehen, dürfen nicht in die barwertige Ermittlung der Zinsänderungsrisiken einbezogen werden.

5 Hinsichtlich der Berücksichtigung von Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung sind geeignete Annahmen festzulegen. Möglichen Änderungen der Stabilität dieser Annahmen, z.B. durch unterschiedliche Zinsszenarien oder durch Veränderung des ökonomischen Umfelds, ist bei der Modellierung Rechnung zu tragen. Dazu gehören auch mögliche Migrationen zwischen Produktklassen. Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung aus Einlagen von Finanzkunden dürfen nur dann modelliert werden, wenn es sich um operative Einlagen im Sinne von Art. 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 handelt.

Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung

Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung können z. B. sein:

- Positionen, bei denen die faktische Zinsbindung von der rechtlichen Zinsbindung abweicht (vor allem Sicht- und Spareinlagen), oder
- optionale Bestandteile (z. B. Kündigungsrechte des Kunden, Sondertilgungsoptionen, Rückzahlungsoptionen).

Bei der Modellierung von Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung ist auch zwischen sog. „Kerneinlagen“ und sonstigen Einlagen zu unterscheiden. Ebenfalls zu berücksichtigen sind dabei die Kundeneigenschaft (Kleinkunden, sonstige Privatkunden, Geschäftskunden oder Großkundenkunden) sowie die Art der Konten (z.B. Transaktionskonten, Nicht-Transaktionskonten).

Im Modell der gleitenden Durchschnitte zur Modellierung von Einlagen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung dürfen keine Stützstellen über zehn Jahre verwendet werden.

Begriff „Finanzkunde“

Bezüglich der Bedeutung des Begriffes „Finanzkunde“ ist auf die Definition des Art. 411 CRR abzustellen.

6 Bei der Modellierung von Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung von Nicht-Finanzkunden sowie von operativen Einlagen im Sinne von Art. 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von Finanzkunden darf die angenommene Zinsbindung die gewichtete durchschnittliche Zinsbindung von fünf Jahren nicht überschreiten. Dies bezieht sich auf das gesamte aggregierte Portfolio dieser Einlagen und gilt separat für verschiedene Währungen.

7 Institute, die wesentliche Zinsänderungsrisiken in verschiedenen Währungen eingegangen sind, müssen die Zinsänderungsrisiken in jeder dieser Währungen ermitteln. Dabei müssen währungsspezifische Annahmen hinsichtlich der jeweiligen Zinsszenarien getroffen werden. Abhängigkeiten zwischen den Zinsentwicklungen in verschiedenen Währungen können berücksichtigt werden, sofern diese auf einer hinreichend fundierten Grundlage beruhen. Bei der Aggregation von Risikowerten in verschiedenen Währungen sind konservative Annahmen zu treffen.

8 Die internen Risikotransfers zwischen Anlage- und Handelsbuch sind zu dokumentieren und müssen im Einklang mit den risikopolitischen Vorgaben des Instituts stehen.

BTR 3 Liquiditätsrisiken

1 Das Institut muss sicherstellen, dass es seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen kann. Das Institut muss dabei auch Maßnahmen zur Steuerung des untertägigen Liquiditätsrisikos ergreifen. Es ist eine ausreichende Diversifikation der Refinanzierungsquellen und der Liquiditätspuffer zu gewährleisten.

Verbundlösungen

Die Anforderung in Satz 3 kann auch durch bestehende Verbund- oder Konzernstrukturen erfüllt werden.

Diversifikation der Refinanzierungsquellen und der Liquiditätspuffer

Maßgebliche Kriterien für die Diversifikation können bspw. Geschäftspartner bzw. Emittenten, Produkte, Laufzeiten und Regionen sein.

2 Das Institut muss gewährleisten, dass ein sich abzeichnender Liquiditätsengpass frühzeitig erkannt wird. Hierfür sind Verfahren einzurichten, deren Angemessenheit regelmäßig, mindestens aber jährlich, zu überprüfen ist. Auswirkungen anderer Risiken auf die Liquidität des Instituts (z. B. Reputationsrisiken) sind bei den Verfahren zu berücksichtigen.

3 Das Institut muss für einen geeigneten Zeitraum eine oder mehrere aussagekräftige Liquiditätsübersichten erstellen, in denen die voraussichtlichen Mittelzuflüsse den voraussichtlichen Mittelabflüssen gegenübergestellt werden. Die Liquiditätsübersichten müssen geeignet sein, um die Liquiditätssituation im kurz-, mittel- und langfristigen Bereich darzustellen. Den auch in normalen Marktphasen üblichen Schwankungen der Zahlungsflüsse ist in den Liquiditätsübersichten angemessen Rechnung zu tragen.

4 Für kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation muss das Institut ausreichend bemessene, nachhaltige Liquiditätspuffer vorhalten. Die Liquiditätspuffer sind so zu bemessen, dass sie den in den Stresstests gemäß Tz. 6 identifizierten Liquiditätsbedarf über einen dem Risikoappetit entsprechenden Zeithorizont, mindestens aber einen Monat abdecken. Neben Zentralbankgeld können die Puffer hochliquide, unbelastete und zentralbankfähige Vermögensgegenstände beinhalten, die jederzeit ohne signifikante Wertverluste in privaten Märkten liquidiert werden können. Das Institut muss sicherstellen, dass der Nutzung der Liquiditätspuffer keine rechtlichen, regulatorischen, technischen oder operationellen Restriktionen entgegenstehen.

Berücksichtigung von belasteten Vermögenswerten (Asset Encumbrance)

Die Verfahren zur Steuerung und Beurteilung der Liquiditätsrisiken haben auch zu gewährleisten, dass Höhe, Art, Umfang und Entwicklung der Belastung von Vermögensgegenständen berücksichtigt werden.

5 Das Institut muss ein geeignetes Verrechnungssystem zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken einrichten.

Vereinfachte Umsetzung bei kleinteiligem Kundengeschäft

Dabei sind die Kosten für vorzuhaltende Liquiditätspuffer im Rahmen der Ertrags- und Risikosteuerung zu berücksichtigen.

Bei Instituten mit überwiegend kleinteiligem Kundengeschäft auf Aktiv- und Passivseite und einer stabilen Refinanzierung reicht ein einfaches Verrechnungssystem aus.

6 Für Liquiditätsrisiken sind regelmäßig angemessene Stresstests durchzuführen. Dabei sind sowohl institutseigene als auch marktweite Ursachen für Liquiditätsrisiken in die Betrachtung einzubeziehen. Darüber hinaus sind beide Aspekte kombiniert zu betrachten. Das Institut muss in den Stressszenarien seinen voraussichtlichen Überlebenshorizont ermitteln.

Erleichterung für kleine Institute

Kleine Institute müssen nur jenes Szenario analysieren, das regelmäßig die größten Auswirkungen hat. Regelmäßig ist dies die Kombination aus institutseigenen und marktweiten Ursachen.

7 Das Institut muss festlegen, welche Maßnahmen im Fall eines Liquiditätsengpasses ergriffen werden sollen (Liquiditätsnotfallplan). Dazu gehört auch die Darstellung der in diesen Fällen zur Verfügung stehenden Liquiditätsquellen unter Berücksichtigung etwaiger Mindererlöse. Die im Fall eines Liquiditätsengpasses zu verwendenden Kommunikationswege sind festzulegen. Die geplanten Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Ergebnisse der Stresstests sind dabei zu berücksichtigen.

8 Ein Institut, das wesentliche Liquiditätsrisiken in Fremdwährungen aufweist, muss zur Sicherstellung seiner Zahlungsverpflichtungen angemessene Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität in den wesentlichen Währungen implementieren.

Wesentliche Liquiditätsrisiken aus verschiedenen Fremdwährungen

Wesentliche Liquiditätsrisiken aus verschiedenen Fremdwährungen liegen insbesondere dann vor, wenn ein bedeutender Teil der Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten auf eine fremde Währung lautet und gleichzeitig bedeutende Währungsinkongruenzen oder Laufzeitinkongruenzen zwischen den jeweiligen Fremdwährungsaktiva und -passiva bestehen.

9 Das Institut muss einen internen Refinanzierungsplan über einen mehrjährigen Zeitraum aufstellen, der die Strategien, den Risikoappetit und das Geschäftsmodell abhängig von Art und Umfang der Liquiditätsrisiken widerspiegelt. Möglichen adversen Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, ist bei der Planung angemessen Rechnung zu tragen.

BTR 4 Operationelle Risiken

1 Das Institut muss den operationellen Risiken durch ein angemessenes Risikomanagement Rechnung tragen. Es muss eine einheitliche Definition und Abgrenzung operationeller Risiken festlegen und diese den Mitarbeitern verständlich kommunizieren

Umgang mit nicht eindeutig zuordenbaren Schadensfällen oder Beinaheverlusten

Die Prozesse zum Management operationeller Risiken müssen auch den Umgang mit Schadensfällen mit Markt- oder Kreditrisikobezug („boundary events“), Beinaheverlusten und zusammenhängenden Ereignissen umfassen.

- 2 Wesentliche operationelle Risiken sind mindestens einmal jährlich zu identifizieren und zu bewerten.

- 3 Das Institut muss eine angemessene Erfassung von Schadensfällen sicherstellen. Bedeutende Schadensfälle sind unverzüglich zu analysieren. Einzelne erfasste Schadensfälle, die dem gleichen Ereignis zugeordnet werden können, müssen aggregiert weiterverarbeitet werden.

- 4 Die Verfahren zur Beurteilung der operationellen Risiken müssen deren wesentliche Ausprägungen erfassen. Bei der Beurteilung der wesentlichen Ausprägungen sind historische Erkenntnisse (insbesondere Schadensfälle) und potenzielle Ereignisse zu berücksichtigen.

- 5 Auf Basis der identifizierten operationellen Risiken ist zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen zu treffen oder welche Risikosteuerungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Risikosteuerungsmaßnahmen

Zu den Risikosteuerungsmaßnahmen zählen z. B. Versicherungen, Ersatzverfahren, Neuausrichtung von Geschäftsaktivitäten und Maßnahmen des Notfallmanagements.

BTR 5 Kreditspreadrisiken im Anlagebuch

- 1 Bei der Bestimmung der wesentlichen Kreditspreadrisiken im Anlagebuch sind die Auswirkungen von Kreditspreadänderungen sowohl auf das handelsrechtliche Ergebnis des Instituts, einschließlich kreditspreadinduzierter Marktwertveränderungen, als auch auf die Markt- bzw. Barwerte der betroffenen Positionen zu betrachten. Beide Perspektiven sind im Rahmen der Risikosteuerungs- und –controllingprozesse zu adressieren.

- 2 Das Institut bestimmt die einem Kreditspreadrisiko unterliegenden Positionen. Die Nichtberücksichtigung von Positionen ist angemessen zu begründen und zu dokumentieren. Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Positionen der Aktivseite müssen berücksichtigt werden. Notleidende Risikopositionen werden nicht berücksichtigt.

Kreditspreadrisiken im Anlagebuch

Kreditspreadrisiken im Anlagebuch können gemeinsam mit anderen Risikoarten oder als separate Risikoart ermittelt werden. Der Ausweis von Kreditspreadrisiken im Anlagebuch hat unbeschadet der Zuordnung separat zu erfolgen.

Spezifische Vorgaben zu Kreditspreadrisiken im Anlagebuch

Bei der Ermittlung von Veränderungen relevanter Kreditspreads kann zwischen verschiedenen Währungen unterschieden werden. Bei kleinen Handelsbüchern nach Art.

94 CRR muss eine integrierte Behandlung von Handelsbuch und Anlagebuch vorgenommen werden, sofern das Kreditspreadrisiko im Handelsbuch nicht durch eine andere Risikoermittlung abgedeckt wird.

Ausschluss von Positionen ohne Kreditrisikospreadsensitivität

Ein genereller Ausschluss bestimmter Positionen, insbesondere mit isoliertem Blick auf Handelbarkeit und Haltedauer, ist nicht möglich. Nichtsdestotrotz können für bestimmte Produkte pauschalere Betrachtungen angestellt werden, was ihre Nichtberücksichtigung angeht. Dies gilt vor allem für:

- Kredite, deren Kreditkonditionierung keine Kreditspreadrisikosensitivität aufweist und die das Institut nicht beabsichtigt zu veräußern;
- Einlagen;
- bestimmte Derivate, insbesondere dann, wenn der Basiswert per Konstruktion keine Kreditspreadrisikosensitivität aufweist.

3 Idiosynkratische Risikokomponenten einzelner Positionen dürfen berücksichtigt werden, wenn sie konservativ und nachvollziehbar begründet sind.

4 Die internen Risikotransfers zwischen Anlage- und Handelsbuch sind zu dokumentieren und müssen im Einklang mit den risikopolitischen Vorgaben des Instituts stehen.

BT 2 Anforderungen an die Risikoberichterstattung

BT 2.1 Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichte

1 Die Geschäftsleitung ist regelmäßig über Geschäftslage und Risikosituation zu informieren. Die Berichte müssen nachvollziehbar, aussagekräftig und auf vollständigen, genauen sowie aktuellen Daten basieren. Neben der Darstellung sind auch eine Beurteilung und – falls nötig – Handlungsvorschläge aufzunehmen. Eine zukunftsgerichtete Risikoeinschätzung ist ebenfalls erforderlich.

Risikoberichterstattung über Kreditspreadrisiken im Anlagebuch

Die Risikoberichterstattung über Kreditspreadrisiken kann – abhängig von der vom Institut gewählten Zuordnung – im Rahmen der Adressenausfallrisikoberichte, der Markttrisikoberichte oder als separater Risikobericht erfolgen.

Eine nachvollziehbare und aussagefähige Geschäfts- und Risikoberichterstattung setzt auch ein inhaltlich angemessenes Verhältnis zwischen quantitativen Informationen und qualitativer Beurteilung wesentlicher Positionen und Risiken voraus.

Daten sind grundsätzlich zum Stichtag des Risikoberichts zu erheben und zu berichten.

-
- 2 Risikoberichte müssen die Stresstest-Ergebnisse, deren Annahmen sowie Auswirkungen auf Risikosituation und Risikodeckungspotenzial enthalten. Auch Risikokonzentrationen sind gesondert darzustellen.

 - 3 Das Institut muss auch außerhalb des regelmäßigen Turnus anlassbezogene Risikoberichte erstellen können, wenn aktuelle Risiken oder Marktentwicklungen es erfordern.

 - 4 Die Berichte müssen so rechtzeitig erstellt werden, dass Risiken aktiv und zeitnah gesteuert werden können. Die Erstellungszeit richtet sich nach Art und Volatilität der Risiken.
-

BT 2.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion

- 1 Die Risikocontrolling-Funktion erstellt regelmäßig, mindestens vierteljährlich, einen Gesamtrisikobericht zu den wesentlichen Risikoarten und legt diesen der Geschäftsleitung vor. Je nach Risikoart und Marktentwicklung kann auch eine häufigere Berichterstattung (z. B. täglich) erforderlich sein.

Von den Instituten wird erwartet, dass sie in Stressphasen des eigenen Instituts den Berichtsturnus erhöhen, soweit dies für die aktive und zeitnahe Steuerung der Risiken erforderlich erscheint.

Kleine Institute können auf vorherige Berichte verweisen, sollte es keine relevanten Veränderungen in einer Risikoart geben; weiterhin besteht für Risiken mit hoher Stabilität keine unterjährige Berichtspflicht. Sollte ein kleines Institut den Risikoappetit für eine der aufsichtlich wesentlich definierten Risikoarten (AT 2.2 Tz. 1) als niedrig festgelegt haben und kurzfristige Schwankungen dieser Risiken daher ausschließen, reicht ein unterjähriger Hinweis auf diese Festlegung. Kleine Institute können die Anforderungen an eine quartalsweise Berichterstattung über Stresstests erfüllen, wenn sie rollierend in jedem Quartal nur einzelne Stresstests aktualisieren.

-
- 2 Der Gesamtrisikobericht muss u. a. Informationen zu Risikoarten, Stresstests, Risikokonzentrationen, Kapitalausstattung und Refinanzierung enthalten. Ferner sind auch Prognosen zur Entwicklung der Kapital- und Liquiditätskennzahlen und der Refinanzierungspositionen aufzunehmen.

Hinweise zur Risikoberichterstattung

Da Risikoaspekte nicht isoliert von Ertrags- und Kostenaspekten diskutiert werden können, können letztere ebenfalls in die Risikoberichterstattung aufgenommen werden. Auch eine Diskussion der Handlungsvorschläge mit den jeweils verantwortlichen Bereichen ist grundsätzlich unproblematisch, solange sichergestellt ist, dass der Informationsgehalt der Risikoberichterstattung bzw. der Handlungsvorschläge nicht auf eine unsachgerechte Weise verzerrt wird.

-
- 3 Mindestens vierteljährlich ist ein Bericht über Adressenausfallrisiken zu erstellen, der strukturelle Merkmale des Kreditgeschäfts sowie u. a. Portfolioentwicklung, Limite, Limitauslastungen und -überschreitungen, Großkredite, Risikovorsorge, wichtige Kreditentscheidungen und NPL-Details umfasst. Der Risikobericht muss Informationen zu wesentlichen, von den Strategien abweichenden Kreditentscheidungen enthalten. Zudem sind folgende Kreditentscheidungen im risikorelevanten Kreditgeschäft offenzulegen:

- a) Entscheidungen, die Geschäftsleiter im Rahmen ihrer Krediteinzelkompetenz getroffen haben, soweit diese von den Voten abweichen oder
- b) Entscheidungen, die von einem Geschäftsleiter getroffen werden, der für den Bereich Marktfolge zuständig ist.

-
- 4 Marktpreisrisiken (inkl. Zinsänderungsrisiken) sind mindestens vierteljährlich zu berichten. Der Bericht muss u. a. Risikoentwicklung, Limitüberschreitungen und Änderungen in Bewertungsparametern enthalten. Die täglichen Risikowerte und Limitauslastungen nach BTR 2.2 Tz. 2 sind dem zuständigen Geschäftsleiter am nächsten Werktag mitzuteilen.

Für die Zwecke des Risikoberichts kann auf die Entwicklung des handelsrechtlichen Ergebnisses (einschließlich schwebender Gewinne und Verluste) oder auf die Entwicklung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses abgestellt werden.

Bei Instituten mit Handelsaktivitäten (Handels- und Anlagebuchgeschäfte), die nicht komplex und gemessen am Geschäftsvolumen gering sind, kann auf die tägliche Berichterstattung zugunsten eines längeren Turnus verzichtet werden.

Inhalte der Risikoberichte bezüglich Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Der Risikobericht bezüglich Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch muss die für die Risikoeinschätzung dieser Risikokategorie wesentlichen Informationen enthalten (z.B. Einfluss von wesentlichen Risikofaktoren, Umfang der Risikopositionen mit Blick auf Gap-Risiko/Basisrisiko/Optionsrisiko, Einzelheiten zu den wesentlichen Modellierungsannahmen und deren Stabilität, Einfluss von Derivaten auf den Risikoausweis, Ergebnisse der aufsichtlichen Schockszenarien gemäß EBA RTS)

- 5 Über die Liquiditätsrisiken und die Liquiditätssituation ist mindestens vierteljährlich zu berichten: Der Bericht muss mindestens Informationen über die Liquiditätspuffer, Stresstests, Refinanzierungsrisiken und weitere wesentliche Liquiditätsrisiken (untertägige Liquiditätsrisiken, Fremdwährungsrisiken etc.) sowie ggf. über wesentliche Änderungen des Liquiditätsnotfallplans enthalten.

- 6 Mindestens jährlich sind bedeutende operationelle Risiken und Schadensfälle (inkl. Ursachen und bereits getroffene Gegenmaßnahmen) zu berichten.

- 7 Über weitere wesentliche Risiken ist regelmäßig zu berichten. Die Berichte müssen Ursachen, Auswirkungen und bereits getroffene Gegenmaßnahmen aufzeigen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AT	allgemeiner Teil
BelWertV	Beleihungswertermittlungsverordnung - Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken nach § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes
BT	besonderer Teil
BTO	besonderer Teil – Organisation
BTR	besonderer Teil – Risikomanagement
CET1	Common Equity Tier 1 – hartes Kernkapital
CRD	Capital Requirements Directive - EU-Bankenregulierung
CRR	Capital Requirements Regulation – Europäische Eigenkapitalverordnung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DOR	digitale operationale Resilienz
EBA	European Banking Authority – Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EMIR	European Market Infrastructure Regulation – Europäische Marktinfrastrukturverordnung
EN	europäische Norm
ESG	Environmental, Social und Governance - Umwelt, Soziales und Unternehmensführung

ESMA	European Securities and Markets Authority – Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
EU	Europäische Union
HGB	Handelsgesetzbuch
IEC	international Electrotechnical Commission – Internationale Elektrotechnische Kommission
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
inkl.	inklusive
ISO	international Organization for Standardization – Internationale Organisation für Normung
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KPI	Key Performance Indicators – Schlüsselkennzahlen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen – Kreditwesengesetz
lit.	littera (Buchstabe)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
NPE	Non-Performing Exposures - notleidende Risikopositionen
NPL	Non-Performing Loans - Notleidende Kredite
OTC	over the counter - außerbörslicher Handel
OTF	Organised Trading Facility - Organisiertes Handelssystem
RTS	Regulatory Technical standards – Regulierungsstandards
SNCI	Small and non-complex institutions – Kleine und nicht komplexe Institute

SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
Tz.	Textziffer
u. ä.	und ähnlich
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel – Wertpapierhandelsgesetz